



Stiftungsratsversammlung vom 4. September 2004 in Olten beim Besuch des Kraftwerks Ruppoldingen der ATEL und deren vorbildlichen Restwasserstrecke. Von links nach rechts: Urs Hofstetter, Geschäftsführer der Atel Hydro AG; Hans Sturzenegger, Bern; Prof. Dr. Andrea Lanfranchi; Nationalrätin Hildegard Fässler, SGS-Präsidentin; Prof. Dr. Peter Rieder (verdeckt) und Prof. Dr. Hans Urs Wanner.

GESCHÄFTSBERICHT 2004

Schweizerische Greina-Stiftung
zur Erhaltung der alpinen Fliessgewässer (SGS)
Postfach 2272, CH-8033 Zürich
Tel. 044 252 52 09 / Fax 044 252 52 19
sgs@greina-stiftung.ch
www.greina-stiftung.ch

EINLADUNG ZUR 19. STIFTUNGSRATSVERSAMMLUNG

der Schweizerischen Greina-Stiftung zur Erhaltung der alpinen Fliessgewässer (SGS)

Datum: Freitag, 1. Juli 2005

Ort: Restaurant Au Premier, Jagdzimmer, Hauptbahnhof Zürich

Zeit: 18.15 – ca. 21.00 Uhr

1. Begrüssung durch die Präsidentin
2. Traktandenliste und Wahl der Stimmentzähler/innen
3. Protokoll der Stiftungsratsversammlung vom 4. September 2004
4. Mutationen im Stiftungsrat
5. Geschäftsbericht 2004 und Jahresrechnung 2004
6. Revisionsbericht und Décharge
7. Statutenrevision
8. Arbeitsprogramm 2005/06
 - a) Wasserkraftnutzung und Restwasser (Prof. Dr. B. Wehri)
 - b) Alpiner Flussnationalpark
 - c) NHG-Revision: Neue Naturpärke (NR S. Cathomas)
 - d) Stand der Neuen Regionalpolitik (Prof. Dr. P. Rieder)
9. Varia, Schluss ca. 20.00 Uhr, anschliessend gemeinsames Nachtessen

Wir freuen uns sehr, auch Sie an der diesjährigen Stiftungsratsversammlung begrüssen zu dürfen.

Für die Schweizerische Greina-Stiftung SGS

Hildegard Fässler, Nationalrätin
Präsidentin

Gallus Cadonau
Geschäftsführer

Grabs/Zürich, im Juni 2005

H/SG/G-05-06-08-G-Bericht

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsbericht 2004 der Schweizerischen Greina-Stiftung zuhanden der 19. Stiftungsratsversammlung

I. SGS-PROJEKTE IM 2004	5
A. La Greina und Flusslandschaften im Wallis	5
1. Greina-Buch mit Flusslandschaften im Wallis	5
2. Medienkonferenz vom 9. Juli 2004	5
3. Dank für die Finanzierung des Buches	5
B. Alpiner Flussnationalpark	6
C. Projekt „Wasserkraftnutzung und Restwasser“	7
D. Volksinitiative: „Lebendiges Wasser“ (Renaturierungs-Initiative)	8
E. Weitere Umweltprojekte	8
1. Jagdverbot auf der Greina-Hochebene unverhältnismässig	8
2. Golfplätze in der Surselva/GR	9
3. Hardturmstadion in Zürich	9
4. SGS-Vereinbarung mit SAS	9
II. ZIELE DER SGS IM 21. JAHRHUNDERT	10
A. Einleitung und Zielsetzung (Auszug)	10
B. Die Umsetzung der SGS-Ziele	10
1. Schutz der Fließgewässer: ökologische Wasserkraftsanierung	10
2. Strommarktliberalisierung: keine Einschränkung der direkten Demokratie	11
3. Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung mit neuen Technologien	11
4. Renaturierung unserer Flusslandschaften durch Verbindungsgewässer	12
5. Die SGS unterstützt das Landschaftskonzept Schweiz	12
6. Neuer Nationalpark im Gebiet Rheinwaldhorn/Adula?	12
7. Verursachergerechte Finanzierung von Ausgleichsflächen	12
8. Gesundheits- und Umweltschäden über Emissionsbelastungen abgelten	13
9. Rückschritte im Natur- und Umweltschutz verhindern	13
10. Rechtliche Arbeit zugunsten des Naturschutzes	13
III. BUNDESGESETZGEBUNG: FLIESSGEWÄSSER IN GEFAHR	14
A. Motion von SR Dick Marty: Naturpärke im NHG	14
B. Die SGS verlangt Ergänzung des NHG	14
C. Die VAEW-Revision	14

D. Nationalrat gegen alpine Fließgewässer	15
1. Motion NR Speck: Restwassermengen „deutlich tiefer ansetzen“	15
2. Bundesrat gegen die Zerstörung der Fließgewässer	15
3. Die SGS kämpft für die Existenz der Fließgewässer	16
4. Extreme Wasserkraftnutzung in der Schweiz	16
5. SR Hoffmann Minergie-Ziele: 30 Mal weniger CO ₂ -Emissionen	17
6. Weniger Restwasser: 125 Mal mehr CO ₂ -Ausstoss als bei Gebäudesanierung!	19
7. CO ₂ -Reduktion mit neuem Gewässerschutzgesetz (GSchG)	20
E. Umwelterhaltung statt Energieverschwendung	23
1. NOK/AXPO fördern Stromverschwendung und Ineffizienz	23
2. Vorbildliche Gewässersanierung am Bernina	24
3. Spitzenstrompreise: 39,5 Rp./kWh und 12'500 km „tote Strecken“	24
IV. VERNEHMLASSUNG STROMVERSORUNGSGESETZ	25
A. Keine Verpflichtung zur Strommarktliberalisierung	25
1. Keine Verpflichtung der Schweiz zur Elektrizitätsmarktliberalisierung	25
2. Warum keine Analyse über die Ursachen von Netzzusammenbrüchen?	25
3. Zunahme des Stromhandels (Abb. 8) und hohe Transportkosten	27
4. Wo ist Wettbewerb im Strombereich möglich?	27
B. Die Bundesverfassung gilt auch für das StromVG	29
1. Die BV garantiert seit 1908 die Versorgungssicherheit	29
2. WRG: Bewilligungspflicht sichert CH-Versorgungssicherheit seit 1916	29
3. Kein öffentliches Interesse für exzessiven Stromhandel	29
4. Nachhaltige Gebäudetechnologie sichert innovative CH-Arbeitsplätze	30
5. Schlussfolgerung: 90% Reingewinn dank Spitzenstromexport	30
C. Stellungnahme zum allgemeinen Teil des StromVG	31
1. EU-Rechtsanwendung – nicht nur im Interesse der EU-Konzerne	31
2. Massnahmen für die Schweiz	32
D. Besonderer Teil: Stromversorgungsgesetz (StromVG)	32
E. Änderung bisherigen Rechts	32
1. Wasserrechtsgesetz (WRG) vom 22. Dezember 1916	32
2. Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (Energieversorgung)	33
3. Bundesgesetz betreffend Elektrizitätsgesetz (EleG) vom 24. Juni 1902	35
F. Zusammenfassung StromVG	35
1. Untaugliche Zielsetzung im StromVG und Energiegesetz (EnG)	35
2. Die Schweiz ist technologisch im Rückstand!	35
3. Ein Gesetz ohne echte Sanktionen ist wirkungslos!	36

V. SGS-AUSSCHUSS, FINANZEN UND SEKRETARIAT	37
A. Tätigkeit im Ausschuss	37
1. SGS-Ausschuss	37
2. Die Finanzen	37
3. Die neue Verwaltungsrechnung	38
5. Stiftungsrat	39
B. Jahresrechnung 2004	Fehler! Textmarke nicht definiert.
C. Revisorenbericht	Fehler! Textmarke nicht definiert.
D. Stiftungsratsversammlung vom 4. September 2004	Fehler! Textmarke nicht definiert.
E. Stiftungsratsmitglieder	40

I. SGS-PROJEKTE IM 2004

A. La Greina und Flusslandschaften im Wallis

1. Greina-Buch mit Flusslandschaften im Wallis

Im Jahr 2004 edierte die Schweizerische Greina-Stiftung das Greina-Buch in einer 3. und stark erweiterten Auflage mit einzigartigen Landschafts- und Flussbildern aus dem Wallis von unserem Stiftungsrat und Fotografen Herbert Maeder. In dieser Auflage nahmen erstmals auch der Regierungspräsident des Kantons Graubünden Klaus Huber und der Walliser Staatsrat Thomas Burgener im Vorwort Stellung. Sie bedankten sich bei der SGS für den Einsatz im Interesse des Naturschutzes und des Berggebietes. Der Titel wurde neu gesetzt: La Greina und Flusslandschaften im Wallis. Die Auflage beträgt 2000 Exemplare. Der Vertrieb erfolgt vor allem über die verschiedenen SGS-Greina-News-Versände. Ausserdem wurde eine Vereinbarung mit dem Bündner Monatsblatt und dem Bündner Buchvertrieb getroffen. Der Verkaufspreis beträgt nach wie vor Fr. 72.-- inkl. Porto und Verpackung.

2. Medienkonferenz vom 9. Juli 2004

Der Anlass – Buchpräsentation und Pressekonferenz - fand mit unserer Präsidentin Hildegard Fässler, Staatsrat Willy Schnyder, Nationalrat und Stiftungsrat Sep Cathomas und weiteren Persönlichkeiten statt. Die neue 3. Auflage umfasst insgesamt 270 Seiten, 100 davon mit einmaligen Landschaftsaufnahmen. Bis zum Zeitpunkt unserer Medienkonferenz waren 9 Flusslandschaften unter Schutz gestellt. Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages erhielten diese Landschaften bereits Ausgleichsleistungen. Das Gebiet des Val de Réchy war im Sommer 2004 noch Gegenstand von diversen Verhandlungen. Gegen Ende 2004 wurde auch das Val de Réchy unter Schutz gestellt. Inzwischen sind nun folgende Flusslandschaften für 40 Jahre geschützt: Greina-Hochebene, Val Frisal, Bietschtal, Jolital, Gredetschtal, Baltschiedertal, Oberaletsch, Binntal, Laggintal, Val de Réchy. Die Ausgleichsleistungen für die betroffenen 18 Gemeinden und die Kantone Wallis und Graubünden betragen gut 3 Mio. Franken.

3. Dank für die Finanzierung des Buches

Die nachfolgend aufgeführten Gemeinden, Institutionen und Kantone trugen zur Finanzierung der Publikation entscheidend bei: Bundesamt für Wasser und Geologie BWG; Coop Basel; Frau Betty und Dr. Rudolf Gasser-Stiftung, Chur; Gemeinde Binn VS; Gemeinde Birgisch VS; Gemeinde Breil/Brigels GR; Gemeinde Gondo-Zwischbergen VS; Gemeinde Mörel VS; Gemeinde Mund VS; Gemeinde Naters VS; Gemeinde Simplon Dorf VS; Gemeinde Sumvitg GR; Gemeinde Vrin GR; Kanton Graubünden; Kanton Wallis; MAVA Stiftung für Naturschutz, Montricher; Stiftung Jacques Bischofberger.

B. Alpiner Flussnationalpark

Das Projekt Alpiner Flussnationalpark besteht aus den 10 geschützten alpinen Flusslandschaften mit einer Gesamtfläche von 300 km² in den Kantonen Graubünden und Wallis. Diese **einzigartigen alpinen Flusslandschaften** von 18 ausgleichsberechtigten Gemeinden¹ **entlang der Glacier-Express-Linie zwischen St. Moritz und Zermatt am Matterhorn** werden in einem Gesamtprojekt zusammengefasst. Die Vernetzung erfolgt durch die Arbeitsgemeinschaft Alpiner Flussnationalpark (ARGE AFNP). Diese wird gebildet aus Mitgliedern der Regierungen der beteiligten Kantone und der interessierten Gemeinden, aus Bundesparlamentarier/innen, den Tourismusverbänden (Graubünden Ferien, Gemeindeverband Surselva, Verein San Gottardo, Region Goms, Valais Tourisme), Vertretern der Wissenschaft und von Institutionen aus Natur- und Landschaftsschutz sowie dem betroffenen öffentlichen Verkehr.

Die Projektleitung AFNP erarbeitet zusammen mit der ARGE AFNP und den lokalen Leistungsträgern nachhaltige und zielgruppenspezifische touristische Angebote, damit Interessierte mit dem öffentlichen Verkehr die geschützten Flusslandschaften besuchen können. Die Angebote richten sich vor allem an Wanderer, Sport- und Wissenschaftsinteressierte.² Alle werden eingeladen, diese Regionen vor allem im Sommerhalbjahr zu besuchen und dadurch zu einer höheren Wertschöpfung beizutragen. Die Attraktivität dieser Regionen wird durch zusätzliche Sommergäste aufgewertet und wirkt so der Abwanderung entgegen.

Innovative Elemente dieses Projekts sind kantons-, sprachen- und kulturübergreifende Vernetzung und Zusammenarbeit verschiedener alpiner Regionen. Das Projekt stärkt somit die von der Neuen Regionalpolitik (NRP) geforderte Eigeninitiative und Wettbewerbsfähigkeit entlang der Glacier-Express-Linie von St. Moritz über Zermatt bis hin zur französischsprachigen Region Val de Réchy.

Das Projekt konzentriert sich in einer ersten ca. 1-jährigen Phase auf die 10 geschützten Flusslandschaften in den erwähnten Regionen. Nach Auswertung der gesammelten Erkenntnisse soll das Projekt auf weitere interessierte Gebiete ausgedehnt werden. In Betracht kommen: Gotthardregion mit dem Kanton Uri im Norden (Wasserwelten Göschenen, Urserental), dem Kanton Tessin im Süden (Lukmanier, Piora-Canaria, Bedrettotol, ev. Bedrina-Dalpe, Dazio Grande) und im Osten Ruinaulta („Grand Canyon der Schweiz“) am Vorderrhein sowie im Westen bis nach Leysin in die Waadtländer Alpen.

¹ VAEW-Ausgleichsbeiträge erhalten Gemeinwesen für Flusslandschaften von nationaler Bedeutung, die sie für 40 Jahre unter Schutz stellen. Die bisherige wirtschaftliche Nutzung dieser alpinen Gebiete ist möglich. Zweckentfremdung wie Bau von Seilbahnen, Wasserkraftwerken, Skipistenplanierungen etc. ist hingegen unzulässig.

² Zielgruppen aus Europa und Übersee soll die Anreise mit dem Glacier-Express über St. Moritz und Zermatt ermöglicht werden. Angeboten werden verschiedene Produkte durch lokale Leistungsträger (LL; Hoteliers, Verkehrsvereine, professionelle Tourismusfachleute usw.); z.B. 3 Tage Wallis: Besuch des Aletschgebietes und des Lagginals und 2 Tage Graubünden mit der Greina-Hochebene oder umgekehrt. Es obliegt der operativen Arbeitsgruppe zusammen mit den lokalen Leistungsträgern die entsprechenden Produkte im Detail zusammenzustellen.

C. Projekt „Wasserkraftnutzung und Restwasser“

Beim Projekt "Wasserkraftnutzung und Restwasser" sollen einerseits die Vorzüge der Wasserkraftnutzung und andererseits die Restwasserproblematik aufgezeigt werden. Dazu gilt es auch, Chancen für Ökostrom als Spitzenenergie im 21. Jahrhundert darzulegen. Kernthema bildet dabei der Stand des Vollzugs der Restwasserbestimmungen gemäss eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24.1.1991.

Das Projekt "Wasserkraftnutzung und Restwasser" wird in zwei Phasen aufgeteilt. Es verschafft in der **ersten Phase** eine möglichst gute Übersicht und Bestandaufnahme über die wirtschaftliche und rechtliche Situation von bestehenden Wasserkraftwerken bezüglich Umsetzung der Restwasserbestimmungen in den Kantonen.

In einer **zweiten Phase** werden die Vollzugspläne von bereits sanierten und noch zu sanierenden Wasserentnahmen quantitativ und qualitativ analysiert. Für die zweite, quantitative Phase dieser Studie ist von zwei Varianten auszugehen.

- In Variante 1 ist vorgesehen, repräsentative Anlagen nach den in Phase I beschriebenen Kriterien zu untersuchen. Diese (vor allem naturwissenschaftlichen) Untersuchungen müssen Gewähr für eine ausreichende Objektivität und Plausibilität garantieren.
- In Variante 2 könnte auf diese aufwändigen naturwissenschaftlichen Untersuchungen verzichtet werden, weil die Fakten- und Rechtslage aus bestehenden, kantonalen Quellen bereits so klar sind, dass eine quantitative (naturwissenschaftliche) Untersuchung nicht oder nur in einem sehr limitierten Ausmass notwendig ist. Variante 2 verursacht deshalb erheblich weniger Kosten als Variante 1.

Bei beiden Varianten ist durch Abklärung der Sach- und Rechtslage zu untersuchen, welche Rechtsnormen bei den laufenden Konzessionen sowie bei Neukonzessionen für bestehende und für neue WKW anwendbar sind. Entsprechend sind auch die Rechtsfolgen zu untersuchen. Zur Sach- und Rechtslage gilt es auch, die historischen und lokalen Hintergründe auszuleuchten, die statistischen Grundlagen über die Energieerzeugung und Spitzenenergie, die Auswirkungen der Restwassermengen und des Restwasserregimes mit eventuell verstärktem "Schwall- und Sunkbetrieb" zu erheben. Dazu gehören auch die technischen, ökologischen und ökonomischen Auswirkungen der Sanierungen, die jeweils einzeln zu prüfen sind. Insbesondere zu berücksichtigen sind die 56 Konzessionserneuerungen, die seit 1992 mit dem neuen GSchG in Kraft sind, Entschädigungsfragen, Vollzugsverzögerungen und ihre Gründe. Soweit möglich, soll das Projekt "Wasserkraftnutzung und Restwasser" den Vollzugsbehörden eine Antwort auf die wichtigsten rechtlichen, ökologischen, energetischen und wirtschaftlichen Fragen liefern, um den Vollzug der Restwasserbestimmungen möglichst rasch zu gewährleisten. Dazu kommen auch die Auswirkungen des CO₂-Reduktionspotenzials, die auch auf Grund des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes in Relation mit dem Reduktionspotenzial im Gebäudebereich gesetzt werden müssen usw. (vgl. Säulendiagramm in Abbildungen 3-6).

Die jüngsten Nationalratsbeschlüsse mit der Zustimmung zur Motion Speck, die "deutlich tiefere Restwassermengen" fordert, geben Anlass zur Sorge. Eine gründliche Erarbeitung der notwendigen Sach- und Rechtsgrundlagen soll dazu beitragen, diese Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit und im Parlament zu gewinnen. Die SGS führt beide Projekte („Alpiner Flussnationalpark“ und „Wasserkraftnutzung und Restwasser“) im 2005 fort.

D. Volksinitiative: „Lebendiges Wasser“ (Renaturierungs-Initiative)

Im Jahr 2005 sind es 30 Jahre her, seit 71% der Schweizer Bevölkerung dem damaligen Art. 24^{bis} in der alten Bundesverfassung (BV) zustimmten. Dieser Artikel forderte bereits damals die "Sicherung angemessener Restwassermengen". Heute ist diese Forderung im Art. 76 Abs. 3 BV verankert.

In der Schweiz warten immer noch rund 12'500 km Gewässer auf eine Sanierung. Nachdem in den letzten 30 Jahren kaum grosse Fortschritte zu verzeichnen sind und der Vollzug der Gewässersanierung 2003 nochmals um 5 Jahre hinausgeschoben wurde, beschloss der Fischereiverband eine eidgenössische Initiative zu starten. Diese Initiative wird in erster Linie vom Schweizerischen Fischereiverband verantwortet. Die SGS hat beschlossen, die Initiative mindestens so lange zu unterstützen, als im Gewässerschutzgesetz (GSchG) nichts läuft – oder die wichtigsten Bestimmungen des GSchG sogar aufgehoben werden sollen. Wenn die Motion Speck dazu führen sollte, dass die bestehenden minimalen Restwassermengen aufgehoben werden, ist diese Initiative eines Tages dann tatsächlich notwendig. Wichtigste Forderungen der Volksinitiative: „**Lebendiges Wasser**“

- Die Kantone fördern Renaturierungen öffentlicher Gewässer und ihrer Uferbereiche.
- Die Kantone sorgen umgehend für die Finanzierung und rasche Durchführung der Sanierung von durch Wasserentnahmen wesentlich beeinflussten Fließgewässern und für die Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse bei wasserbaulich belasteten Gewässern.
- Die Kantone ordnen Massnahmen an für die Verminderung von schädlichen Schwall- und Sunkwirkungen.
- Jeder Kanton muss einen Renaturierungsfonds errichten.

E. Weitere Umweltprojekte

1. Jagdverbot auf der Greina-Hochebene unverhältnismässig

Der Bund will plötzlich ein Jagdverbot auf der Greina einführen. Seit Jahrhunderten leben einheimische Schafe der Gemeinden Sumvitg und den angrenzenden Gemeinden vom kargen Gras auf der Greina. Die Greina hat ihre Schönheit dadurch nicht eingebüsst. Ebsolange darf man in diesem Gebiet jagen, ohne dass die Greina darunter gelitten hätte. Nun will der Bund das Jagen verbieten. Die SGS sieht eigentlich nicht ein, warum. Während westlich der Greina am Gotthard und östlich am San Bernardino Autos und Lastwagen täglich rund 100'000 kg CO₂ in die Atmosphäre stossen, soll hier "künstlich Umweltschutz" praktiziert werden. Diese Massnahme ist unverhältnismässig. Wichtiger ist, dass die CO₂-Emissionen an Gotthard und San Bernardino massiv gesenkt werden, wie die Verfassung und die Luftreinhalteverordnung dies seit Jahren verlangen. Zumindest solange sollte man die Jagd auf der Greina nicht verbieten...

2. Golfplätze in der Surselva/GR

Wenn die SGS sich ausnahmsweise zu einem Golfplatz vernehmen lässt, so bedeutet dies selbstverständlich nicht, dass dieses Anliegen zur Kernaufgabe der SGS gehört. In diesem Fall wurde die SGS um eine Stellungnahme ersucht. In der Bündner Surselva sind drei neue Golfplätze vorgesehen; Sagogn, Obersaxen und Breil/Brigels. Der Umweltverträglichkeitsbericht für Brigels vom Juli 2002 wurde seitens der SGS kritisch angeschaut. Besondere Beachtung fanden die Auflagen zum Schutz der Umwelt (bezüglich Auswirkungen auf Wasser, Boden, Luft, Fauna, Flora), der Landschaft und der Ortsbilder.

Betrachtet man die ökologischen Vorgaben, welche die Trägerschaft des Golfplatzes Brigels erfüllen muss, so verbleiben gesamthaft betrachtet höchstens noch ökonomische Gründe, um diesen Platz abzulehnen. Mit dem *materiellen* Umweltrecht ist eine Ablehnung des Projektes nach Ansicht der SGS nicht zu begründen.

Hinzu kommt der erklärte **Verzicht** der Gesellschaft auf die seit bald 30 Jahren immer wieder zur Diskussion stehende **Strasse**, welche die schönsten Wiesen und **Maiensässe zwischen Brigels und Waltensburg** massiv beeinträchtigen sowie den starken und sehr beliebten Fuss- und Wanderverkehr erheblich belasten würde. Dieser Verzicht bedeutet einen erheblichen **ökologischen Fortschritt** für die Region.

3. Hardturmstadion in Zürich

Im Zusammenhang mit dem Hardturmstadion in Zürich fanden im 2004 verschiedene Sitzungen und Besprechungen statt. Am 19. März konnte eine Vereinbarung abgeschlossen werden, nachdem eine Solaranlage von rund 1 MW auf dem Dach des Hardturmstadions erstellt werden soll. Hinzu soll auch eine Holzfassade kommen. Beim Hardturmstadion wird leider bezüglich Energieeffizienz nur ein Minimum getan. Man hätte erheblich mehr machen können.

4. SGS-Vereinbarung mit SAS

Eine vergleichbare Vereinbarung wurde auch mit der Solar Agentur Schweiz bezüglich Schweizer Solarpreis beschlossen und einstimmig genehmigt.

II. ZIELE DER SGS IM 21. JAHRHUNDERT

A. Einleitung und Zielsetzung (Auszug)

Anlässlich der 3. Auflage des Greina-Buches im Jahre 2004 revidierte die SGS ihre Zielsetzung von 1997. Zahlreiche Ziele wie die Ausgleichsleistungen an Gemeinwesen für die Unterschutzstellung von Flusslandschaften von nationaler Bedeutung, der Landschaftsrappen etc. wurden erreicht, andere obsolet (Solar- und Energieinitiativen, worüber im Jahr 2000 entschieden wurde). Die SGS-Ziele des 21. Jahrhunderts wurden alle im nachstehenden Sinne überarbeitet. Die SGS verfolgt aus der Sicht der Ökologie folgende Themen: «Nachhaltige Stromliberalisierung und Wirtschaftsentwicklung», «Neue Technologien», «Dezentrale Strukturen», «Neues Landschaftskonzept Schweiz», «Verbindungsgewässer». Dazu kommen folgende neue Anliegen, die für unsere Umwelt, für uns und unsere Nachkommen wichtig sind: «Neuer Nationalpark Adula/Rheinwaldhorn inkl. Alpiner Flussnationalpark», «Verursachergerechte Finanzierung von Ausgleichs- und Regenerierungsflächen», «Ökologische Wasserkraftsanierung und angemessene Restwassermengen» sowie «Schadensabgeltung über Emissionsbelastungen» und «Verteidigung des Verbandsbeschwerderechts». (Die vollständige Fassung der SGS-Ziele im 21. Jahrhundert kann auf dem Sekretariat verlangt werden.)

B. Die Umsetzung der SGS-Ziele

Auch das künftige Engagement der SGS wird kein leichter Spaziergang sein und alle Kräfte erfordern. Folgende Schwerpunkte umreißen den Handlungsbedarf in Sachen Natur- und Gewässerschutz für die kommenden Jahre:

1. Schutz der Fließgewässer: ökologische Wasserkraftsanierung

Das Interesse an neuen Wasserkraftwerken ließ nach 1997/98 infolge der Stromliberalisierung in Europa eher nach. Von den rund 40 seit 1975 bekannten neuen Konzessionsprojekten bestehen z.B. an der Grimsel nach wie vor Ausbauwünsche. Erschreckend ist, daß die seit 1975 verfassungsmäßig vorgeschriebenen Restwassermengen teilweise überhaupt nicht eingehalten werden. Im Herbst 2003 verschob das Bundesparlament die Sanierungsfrist um weitere 5 Jahre auf das Jahr 2012. Dazu fordern parlamentarische Vorstöße (Speck und Epiney) sogar eine Aufweichung der vom Souverän 1992 beschlossenen Restwasserbestimmungen!

Solange die bestehenden Wasserkraftwerke nicht auf den neuesten Stand der Technik gebracht und ökologisch saniert sind und solange die Primär-/Nutzenergieverluste im Gebäudebereich 60–90% betragen, so lange benötigt die Schweiz keine neuen Grosswasserkraftwerke (WKW) in den Alpen. – Dies auch im Interesse der Erhaltung der letzten freien Rohstoffreserven in der Hand des Berggebietes. Viel wichtiger als der Verkauf der letzten Wasserrechte an internationale Konzerne ist die ökologische Sanierung bestehender Wasserkraftwerke. Nicht nur das Berggebiet ist interessiert daran, daß alle Anlagen stets dem neuesten Stand der Technik entsprechen und keine Gefahr für die lokale Bevölkerung darstellen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn bis zum letzten Verfalltermin der Konzession, in bestehende Wasserkraftwerke investiert wird.

2. Strommarktliberalisierung: keine Einschränkung der direkten Demokratie

Die SGS wendet sich im Zuge der Strommarktliberalisierung entschieden gegen die vorgesehene Einschränkung der direkten Demokratie und tritt für mehr Arbeitsplätze im Bereich zukunftsweisender Technologien ein. Die marktwirtschaftlichen Voraussetzungen dafür sind im schweizerischen Energiesektor noch nicht gegeben. Um einen fairen, marktwirtschaftlichen Wettbewerb zu erreichen, müssten **alle am Energiemarkt Beteiligten** – z.B. Inhaber von Biomasse-, Gas-, Heizöl-, Kernkraft-, Solar-, Wind- und Wasserkraftwerken – im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtssprechung **gleich behandelt** werden (BGE 94 I 654). Verschiedene Grundvoraussetzungen werden sehr ungleich und sehr einseitig im ausschließlichen Interesse der nichterneuerbaren Energien (Nuklear- und Fusionsenergie) angewendet. So erfolgt eine staatliche Haftungsübernahme und Haftungsbefreiung für AKWs, die auf privatrechtlicher Basis für ein Risiko von rund 70 Mrd. Franken zu versichern wären. Die marktwirtschaftliche nukleare kWh würde dann mehr als Fr. 3.–/kWh kosten. Dazu wurden bisher rund 3,5 Mrd. Franken für Nuklear- und Fusionsforschung aus der Bundeskasse bezahlt. Eine verursachergerechte Schadenersatzpflicht fehlt. Die nuklearen Entsorgungskosten betragen allein bis 2070 rund 16 Mrd. Fr. Bei der Erteilung von Durchleitungsrechten für Hochspannungsleitungen wird in der Regel nur der Ertragswert, nicht aber der Verkehrswert berücksichtigt. Für Eigentumsschäden im Bereich der fossilen Energienutzung muß der Staat Gebühren erheben usw.

Die großen Blackouts in Kalifornien im Jahr 2000/2001 sowie im Sommer 2003 in der Schweiz und in Italien zeigen, daß die Privatisierung im Strombereich zu Zusammenbrüchen, Spekulationen, Chaos und Leitungen, die nicht mehr unterhalten werden, führt. Eine Privatisierung kann nur dort funktionieren, wo eine tatsächliche Konkurrenz besteht. Im Strombereich kann keine Konkurrenz herrschen, weil es nur ein einziges Leitungssystem gibt. Es handelt sich um eine tatsächliche Monopolsituation. Deshalb bedarf es einer demokratischen Aufsicht durch das Volk oder seine Volksvertreter/innen.

3. Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung mit neuen Technologien

Die Schweiz benötigt rund 240 Mrd. kWh Endenergie und bezahlt dafür pro Jahr ca. 23 Mrd. Franken. Davon fließen zwischen 5-7 Mrd. – je nach Erdölpreis – ins Ausland. Im Gegenzug importieren wir 85% der benötigten Energieträger. Nur 15% des heutigen Energiebedarfs wird durch die einheimischen, erneuerbaren Energien gedeckt, obwohl die Verfassung seit 1990 vorschreibt, die erneuerbaren Energien seien zu fördern und die Energieeffizienz sei zu erhöhen. Die entsprechenden Bestrebungen werden im Parlament mit Hilfe von Funktionären einiger Wirtschaftsverbände konsequent verhindert. Damit gehen jährlich Zehntausende von Arbeitsplätzen verloren.

Daß damit auch die gesamte Technologieentwicklung im Gebäude- und Gewerbebereich verunmöglicht wird, merken diese Verbandsfunktionäre offenbar nicht. Die Zahlen im Euro-Vergleich sprechen aber eine deutliche Sprache. Mittlerweile produziert Deutschland jährlich über 18 Mrd. kWh Windenergie. Dies entspricht fast der gesamten Nuklearproduktion der Schweiz. Die Schweiz verzeichnet heute etwa 7% Minergiebauten, die rund 60% weniger Energie konsumieren als die traditionellen Bauten. Im Vorarlberg und in Oberösterreich liegt der Anteil an Minergiebauten zwischen 70–80%.

4. Renaturierung unserer Flusslandschaften durch Verbindungsgewässer

Das Projekt der «Verbindungsgewässer» wird weiterhin durch die SGS erarbeitet. Im Rahmen der Überarbeitung der Zürcher Verfassung gelang es in den Jahren 2003 und 2004, die Renaturierung der Gewässer in der neuen Kantonsverfassung zu verankern.

5. Die SGS unterstützt das Landschaftskonzept Schweiz

Nach dem «insularen Schutzdenken» – z.B. im Sinne des im 19. Jahrhundert gebildeten Schweizerischen Nationalparks – werden heute neue partnerschaftliche Lösungen für großflächige Naturschutzgebiete angestrebt. Entscheidend ist, daß alle Beteiligten in allen Gesellschafts- und Wirtschaftssektoren der Natur mit Respekt begegnen. Die Greina verträgt z.B. sehr viele Wanderinnen und Wanderer, sofern sie sich umweltverträglich verhalten. Diese Grundsätze gelten nun erst recht für die neu hinzugekommenen Gebiete in Graubünden wie Val Frisal (Gemeinde Brigels) sowie all die Flußlandschaften im Kanton Wallis (Baltschiederthal, Bietschbach-Jolibach, Binntal, Laggintal, Gredetschtal, Oberaletsch, Val de Réchy). Mit dem Projekt „Wasserkraftnutzung und Restwasser“ werden diese Bestrebungen auf die gesamte Schweiz ausgedehnt. Mit der Unterschutzstellung dieser Landschaften wurde bereits ein beträchtlicher Teil des 1997 in Sumvitg von Bundesrätin Ruth Dreifuss angekündigten Landschaftskonzepts Schweiz nachhaltig umgesetzt. Eine Ergänzung findet mit dem Projekt „Alpiner Flussnationalpark“ (AFNP) statt.

6. Neuer Nationalpark im Gebiet Rheinwaldhorn/Adula?

Die bereits geschützte Greina-Hochebene könnte zum Herzstück eines neuen Nationalparks «Adula/Rheinwaldhorn» werden. Am Schnittpunkt dreier Sprachkulturen, mit der Greina und dem Rheinwaldhorn (3402 m ü.M.) im Zentrum, wird momentan geprüft, ob ein Naturparadies im modernen Sinne mit einer Ausdehnung von rund 800–1000 km² entstehen könnte. Zur Zeit wird das eidg. Natur- und Heimatschutzgesetz revidiert. Wie damals bei der Greina, setzt sich die SGS auch hier für ein zukunftsweisendes Projekt ein, das auch die Finanzierung dieses Vorhabens sicherstellt. All dies muß im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden und der einheimischen Bevölkerung erfolgen.

7. Verursachergerechte Finanzierung von Ausgleichsflächen

Die Menschen in unseren Zentren benötigen als Ausgleich eine intakte Umwelt, eine unberührte Natur, Wiesen, Wald, natürliche Flüsse und Gebirgsflächen. Für die Benutzung von Quellen und Ressourcen aus diesen Naturgebieten muß – wie bei den Ausgleichsleistungen durch den Landschaftsrappen – ein finanzieller Ausgleich stattfinden. So kann die Existenz der lokalen Bevölkerung gesichert werden. Ausgleichsleistungen sind das beste Mittel gegen Ungerechtigkeiten und ungleiche Chancen. In diesem Sinn müssen die größten Emittenten einen Ausgleichsbeitrag leisten und eine gerechte Finanzierung von Ausgleichs- und Renaturierungsflächen garantieren. Eine solche Lösung ist nach Meinung der SGS auch für den vorgesehenen Adula-/Rheinwaldhorn-Park in Betracht zu ziehen.

8. Gesundheits- und Umweltschäden über Emissionsbelastungen abgelten

Die SGS setzt sich nach wie vor dafür ein, dass Gesundheits- und Umweltschäden verursachergerecht über Emissionsbelastungen abgelten werden. Die Belastung der Atmosphäre ist in den meisten Städten über den Grenzwerten. Die CO₂-, Ozon- und PM10-Werte sind in den Städten zum Teil erheblich überschritten. Diese greifen nicht nur die Natur, sondern auch die Gesundheit der Menschen an. Diese giftigen und schädlichen Emissionen müssen erheblich reduziert werden, wie Art. 73 und 74 der Bundesverfassung dies vorsehen.

9. Rückschritte im Natur- und Umweltschutz verhindern

Es besteht die Gefahr, daß im Zuge der Bundesgesetzesrevision das Verbandsbeschwerderecht abgeschafft wird, wie dies die Zürcher SVP seit Jahren fordert. Damit könnten Großprojekte rücksichtslos durchgesetzt und die Natur- und Umweltschutzgesetzgebung faktisch ausgehöhlt werden. Die betroffenen Verbände – und alle Mitbürger/innen – würden damit ihr Mitspracherecht verlieren.

Das Verbandsbeschwerderecht ist ein wichtiges Instrument unseres Bundesstaates. Die Verbandsbeschwerden machen nur 1% der Einsprachen aus. In fast 70% der Fälle führen die rechtlichen Beanstandungen zu Korrekturen, damit die Vorhaben dem geltenden Recht entsprechen, wie das Bundesgericht bestätigt.

10. Rechtliche Arbeit zugunsten des Naturschutzes

Die SGS will – auch dank ihren Stiftungsrätinnen und Stiftungsräten – die Gesetzgebung auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ergänzen, wie dies Art. 76 BV seit 1975 und Art. 89 BV seit 1990 vorschreibt. Dazu bearbeitet das SGS-Sekretariat täglich die laufenden Naturschutzaktionen sowie Stellungnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der letzten Fließgewässer in der Schweiz.

III. BUNDESGESETZGEBUNG: FLIESSGEWÄSSER IN GEFAHR

A. Motion von SR Dick Marty: Naturpärke im NHG

Ständerat Dr. Dick Marty verlangt mit seiner Motion vom 9.3.2004 eine Teilrevision des Natur- und Heimatschutzgesetzes. Diese Revision bezweckt die Möglichkeit, in der Schweiz weitere Naturparks zu errichten. Ständerat Dr. Dick Marty verlangt insbesondere, der Bundesrat soll die Teilrevision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) im Zusammenhang mit der Gründung von Nationalparks und Naturparks von nationaler Bedeutung umgehend in die Wege leiten sowie die bereits vorbereitete Gesetzesvorlage verabschieden und dem Parlament vorlegen. Die Motion wurde im März 2004 im Ständerat angenommen und in der Wintersession dem Nationalrat überwiesen. In der Folge hat die ständerätliche Kommission (UREK) mit den entsprechenden Gesetzgebungsarbeiten begonnen.

B. Die SGS verlangt Ergänzung des NHG

Die SGS unterstützt den parlamentarischen Vorstoss von Ständerat Dr. Dick Marty. Sie verlangt ausserdem, dass das Natur- und Heimatschutzgesetz durch weitere Naturpärke ergänzt werden soll, nämlich durch einen „Alpinen Flussnationalpark“. Die konkreten Vorschläge werden diskutiert und voraussichtlich im Sommer 2005 eingebracht. (vgl. I. SGS-Projekte, lit. B)

C. Die VAEW-Revision

Die SGS fordert aufgrund der erheblich gestiegenen Strompreise eine Revision der Verordnung über die Abgeltung der Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (VAEW) (vom 25. Oktober 1995). Diese VAEW-Revision wurde im Jahre 2000 mit den Strompreissenkungen begründet und am 19. Juni 2000 entsprechend revidiert. Die Referenzpreise betragen nicht mehr 10 Rp./kWh wie noch 1995, sondern nur noch 6 Rp./kWh. Dies hat massive Einbussen für die Ausgleichsleistungen für die Gemeinden zur Folge.

Inzwischen ist klar, dass die Strompreise in Europa mit der Liberalisierung nicht gesunken, sondern z.T. massiv gestiegen sind. Die 40%-ige Reduktion der Stromtarife von 10 Rp. auf 6 Rp./kWh als neue Referenzgrösse für die Ausgleichsleistungen muss unverzüglich rückgängig gemacht werden. Die SGS reichte entsprechende Vorschläge ein und unterbreitete auch einen Vorschlag für eine Ergänzung der VAEW-Verordnung. Namentlich geht es darum, dass auch die Tessiner Gemeinden von den Ausgleichsleistungen im Greina-Gebiet profitieren sollten. Die rechtlichen Abklärungen laufen zur Zeit noch. (vgl. VAEW vom 25.10.1995, S. 10 und vgl. VAEW vom 19.6.2000, S. 6; vgl. auch III. lit F.3 Spitzenstrompreise: 39,5 Rp./kWh).

D. Nationalrat gegen alpine Fließgewässer

Am 20.3.2003 reichte Christian Speck (SVP/AG), Vizepräsident des NOK-Verwaltungsrates mit 38 Mitunterzeichnenden im Nationalrat eine Motion ein. Diese bezweckt eine Revision des 1992 angenommenen Gewässerschutzgesetzes.

1. Motion NR Speck: Restwassermengen „deutlich tiefer ansetzen“

In der Motion wird behauptet: "In der Zwischenzeit haben sich die Anforderungen an die Umweltpolitik verändert. Heute steht die Verminderung der CO₂-Produktion beim internationalen und nationalen Umweltschutz im Vordergrund. Die Stromproduktion aus Wasserkraft, die mit Abstand die ökologisch günstigste Stromproduktionsart ist, ist deshalb für die Erfüllung der Restwasserauflagen nicht mehr Zeit gemäss." [...] "Die Elektrowatt hat die Minderproduktion aufgrund der in der Botschaft des Bundesrates zum Gewässerschutzgesetz festgehaltenen Restwassermengen auf bis zu 5000 GWh jährlich geschätzt." [...] "Ich ersuche deshalb den Bundesrat, mit einer Revision des Gewässerschutzgesetzes die Restwassermengen im Lichte des Klimaschutzes neu zu prüfen und deutlich tiefer anzusetzen."

2. Bundesrat gegen die Zerstörung der Fließgewässer

Erfreulicherweise lehnte auch der Bundesrat diese Motion ab und erklärte in seiner Stellungnahme am 20. Juni 2003 u.a.:

a) "[...] Zwischen dem Inkrafttreten des GSchG Ende 1992 und Ende 2002 wurden **56 Konzessionen** an Wasserkraftwerke erteilt. Die tatsächliche Strom-Minderproduktion aufgrund der für diese Konzessionen vorgeschriebenen Restwassermengen wurde auf **60 bis 70 GWh pro Jahr** geschätzt (was 3,5 Prozent der Produktion in diesen Werken entspricht). **Im gleichen Zeitraum erhöhte** sich die erwartete mittlere Wasserkraftproduktion trotz der geltenden Restwasserbestimmungen **um 2000 GWh** auf insgesamt 34 900 GWh pro Jahr." [...]

b) Eingedenk des Hitzesommers hielt der Bundesrat weiter fest: "2003 ist das Uno-Jahr des Wassers; es soll die zentrale Bedeutung der Gewässer als Lebensgrundlage für den Menschen und für sein Wohlbefinden in Erinnerung rufen und allen betroffenen Akteuren ihre Verantwortung bewusst machen." [...] "In Anbetracht der Tatsache, dass die **Mindestrestwassermengen so tief** als möglich angesetzt wurden, dass bei einer weiteren **Verringerung** dieser Mindestmengen die meisten der betroffenen Fließgewässer ihre biologischen Funktionen nicht mehr erfüllen könnten und dass die Auswirkungen der geltenden Bestimmungen über die Restwassermengen auf die Wasserkraftproduktion tragbar sind, erscheint eine **Abschwächung dieser Bestimmungen als nicht gerechtfertigt**. Eine solche Änderung dieser Restwasservorschriften wäre zudem der Erhaltung der Biodiversität abträglich, welche ebenfalls eine globale und verfassungsmässige Vorgabe ist, und würde die in der Schweiz bereits arg unter Druck stehenden Ökosysteme und die Landschaft beeinträchtigen, was wiederum den **Tourismus schwächen** könnte. Es wäre deshalb **unverhältnismässig**, den in der **Verfassung verankerten quantitativen Gewässerschutz** ohne grossen Nutzen für die Klimapolitik abzuschwächen."

3. Die SGS kämpft für die Existenz der Fließgewässer

Die SGS engagiert sich, dass der Verfassungsauftrag von 1975 endlich respektiert wird. Deshalb hat sich die SGS mit zugewandten Orten sehr engagiert, um auf diesen parlamentarischen Vorstoss aufmerksam zu machen. Mit Nachdruck wurde bei der zuständigen parlamentarischen Kommission auch auf die ungelöste Problematik des „Schwall-Sunk-Betriebes“ aufmerksam gemacht. In einem Zwischenbericht hat der Ständerat diese Motion vorläufig sistiert. Es ist ungewiss, ob und wann das Verfahren wieder aufgenommen wird.

Indessen ist die SGS überzeugt, dass allfällige Einbussen nicht zu Lasten des Berggebietes gehen dürfen – solange vor allem mit den trocken gelegten Flüssen über 1 Mrd. Fr. Reingewinn (Stromexport) eingefahren wird (vgl. III., E.1). Perfiderweise und vordergründig wird mit der „Verminderung der CO₂-Produktion beim internationalen und nationalen Umweltschutz“ geworben und begründet! Wer kann schon gegen eine CO₂-Reduktion sein?

Auch Ständerat Epiney verlangte in einer parlamentarischen Initiative eine Änderung des Gewässerschutzgesetzes mit dem Ziel: CO₂-Reduktion. Er verlangt rund 25 Änderungen des Gewässerschutzgesetzes. Diese Änderungen betreffen praktisch alle die Restwassermengen, die er ebenfalls senken möchte. Aufgrund eines Kommissionsvorschlages der ständerätlichen UREK zog Ständerat Epiney seine parlamentarische Initiative zurück. Anstelle der parlamentarischen Initiative Epiney schlägt der Ständerat eine Flexibilisierung der Ausnahmen für Restwassermengen im Gewässerschutzgesetz (Art. 32) vor. Für Kleinkraftwerke soll eine spezielle Regelung gelten: "Schaffung einer **Regelung** im Gewässerschutzgesetz zur **Verminderung der Beeinträchtigung der Gewässer durch Schwall und Sunk.**" Sodann sollen auch Massnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Nutzung der Wasserkraft geprüft werden. Diese Arbeiten sind im Gange. Die SGS hat zusammen mit WWF und Pro Natura eine entsprechende Position erarbeitet und sie der UREK des Ständerates gestellt.

4. Extreme Wasserkraftnutzung in der Schweiz

Ein Vergleich mit der Wasserkraftnutzung in den Nachbarländern zeigt, dass kaum ein europäisches Land die Wasserkraft so extrem nutzt wie die Schweiz.

Rang	Land	Fläche km ²	Mio. kWh/a	kWh/km ² a	Ausnutzung in% ³
1	Schweiz ⁴	41'300	36'513	884'092	95%
2	Österreich	83'858	39'931	476'174	51%
3	Italien	301'263	39'519	131'178	14%
4	Frankreich	550'000	61'103	111'096	12%
6	Deutschland	356'854	23'124	64'800	7%
Total	A+D+F+I⁵	1'291'975	163'677	126'687	13.5%
Total	EU25	3'977'304	297'219	74'729	8%

Abb. 1: Wasserkraftnutzung in der Schweiz und in Europa (2002)⁶

³ Ausnutzung der nutzbaren Wasserfläche (Schätzung). Gestützt auf die VSE-Stellungnahme von 1975 (etwa 90% der nutzbaren Wasserkraft seien ausgeschöpft) vertreten die Nationalräte Dr. Erwin Akeret (SVP/ZH) und Dr. Ruedi Schatz (FDP/SG) aufgrund dieser VSE-Stellungnahme 1978 die Auffassung, dass rund 90% der nutzbaren Fließgewässer in der Schweiz genutzt seien. Damals (1975) betrug die installierte Leistung 5'910 MW mit einer Jahreserzeugung von 33'974 GWh/a. Heute mit 10'000 MW installierter Leistung und 38'270 GWh/a sind rund 95% der nutzbaren Fließgewässer der Schweiz genutzt (vgl. Erwin Akeret 17.6.1978 in Ilanz, öffentliche Veranstaltung). Die übrigen Länder werden in Bezug auf die Ausnutzung ins Verhältnis zur Schweiz gesetzt.

⁴ Zahlen für die Schweiz: Durchschnitt der Jahre 1999-2003; für die restlichen Länder 2002; vgl. Schweiz, Elektrizitätsstatistik 2000-2003.

⁵ Durchschnitt der Schweizer Nachbarländer (A, D, F, I)

Erzeugung von Elektrizität aus Wasserkraft: Schweiz und Nachbarländer A + D + F + I

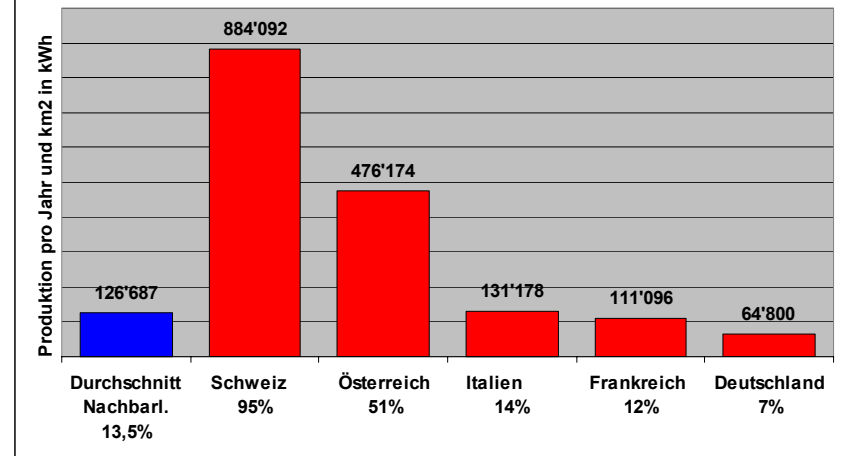


Abb. 2: Extreme WKW-Nutzung in der Schweiz

5. SR Hoffmann Minergie-Ziele: 30 Mal weniger CO₂-Emissionen

Ständerat Hans Hoffmann setzt sich im Gebäudebereich sehr für den Minergiestandard ein, damit unsere Wohnbauten **statt 20 Liter Heizöl** pro Quadratmeter und Jahr (Liter Öl oder kWh/m²a) nur noch **8 l/m²a für Bausanierungen** oder **4 l/m²a für Neubauten** benötigen (vgl. Abb. 3: 70-95% Energieverluste). Wird dieser "Hoffmann'sche Weg" befolgt, könnten etwa **15 bis 18 Mo. t CO₂-Emissionen** eingespart - und unsere 85%-Auslandabhängigkeit im Energiebereich **erheblich verringert** werden. Dies wäre, auch unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips, der erfolgsversprechendere Weg für unser Land (vgl. nachstehende Abb. 3 mit 70-95% Energieverlusten im Schweizer Gebäudesektor).

⁶ Quellen: Integrationsbüro EDA/EVD für km²-Angaben; Onlineberechnung Eurostat vom 8. November 2004 für Wasserkraftproduktion europäischer Länder; Schweizerische Elektrizitätsstatistik 2002, S. 13 für Wasserkraftproduktion CH.

70 - 95 % Energieverluste

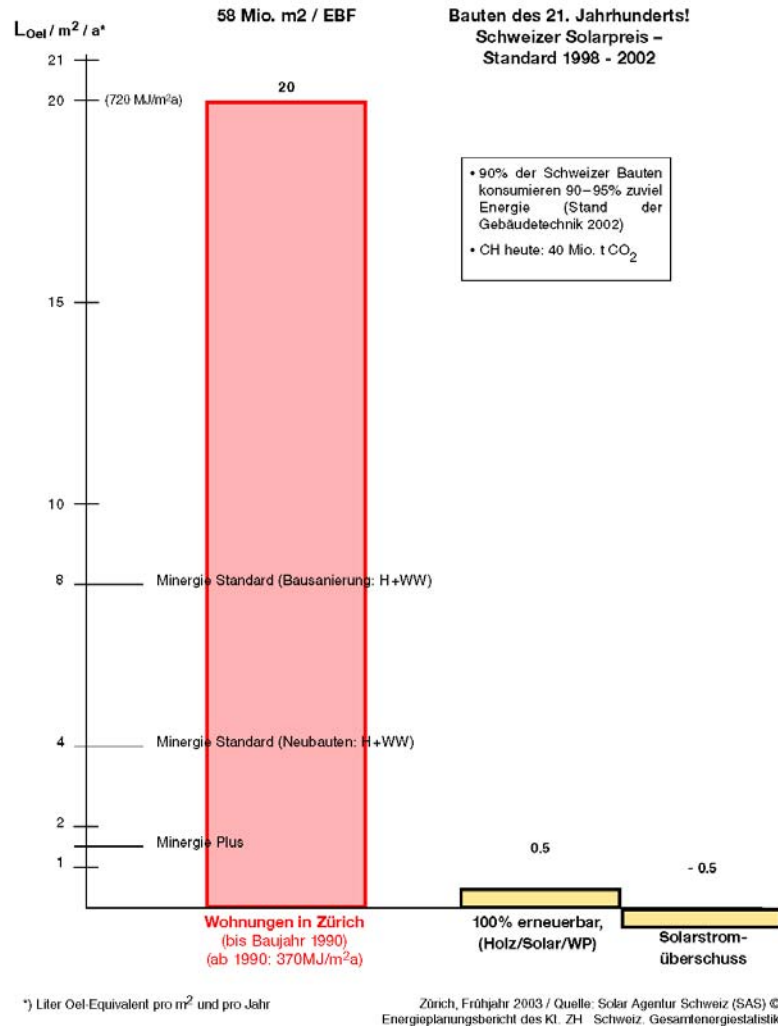


Abb. 3: 70-95% Energieverluste

6. Weniger Restwasser: 125 Mal mehr CO₂-Ausstoss als bei Gebäudesanierung!

Bei einem Verzicht auf „die Sicherung angemessener Restwassermengen“, wie Bundesverfassung und GSchG vorschreiben, würde die Reduktion der CO₂-neutralen Wasserkraftproduktion bis 2070 bloss ca. 1140 GWh betragen, aber nicht 5000 GWh, wie in der Motion behauptet. Dies lässt sich heute aufgrund der 12-jährigen Erfahrung mit dem GschG feststellen. Laut Bundesrat beträgt die bisherige „Minderproduktion bloss 60-70 GWh/a“. Dem gegenüber steht bereits heute eine **Mehrprodukteerzeugung** von etwa **2000 GWh/a** infolge technischer Sanierung von 56 Werken!

In der energetischen Sanierung unserer Gebäude liegt ein CO₂-Reduktionspotenzial von ca. 30'000 GWh/a bis 2025 und rund 90'000 GWh bis 2070 wie die nachstehenden Abbildungen zeigen. Die Energieverluste in vorwiegend mit Öl und Gas beheizten Gebäuden betragen 70-95% im Vergleich zum heutigen Stand der Technik! Im Gebäudesektor der Schweiz ist **das CO₂-Reduktionspotenzial 125 Mal grösser** als bei einer Aufhebung der Restwassermengen. Statt jedes Jahr 125 Mal höhere CO₂-Emissionen im Gebäudebereich zu „akzeptieren“ und 5-7 Mrd. Franken an die Erdöl exportierenden Länder zu überweisen, sind der Verfassungsauftrag umzusetzen und die Energieeffizienz sowie die erneuerbaren Energien zu fördern - um die CO₂-Emissionen erheblich effektiver zu senken! **Die Fliessgewässer können somit bedenkenlos erhalten und mit angemessenen Restwassermengen saniert werden – ohne die effektiv wirksamen CO₂-Reduktionsmassnahmen zu beeinträchtigen**, im Gegenteil! CO₂-Massnahmen, die bis 2025 über 125 Mal (und ab 2025 bis 2070 80 Mal) wirksamer sind, können nicht nur problemlos, sondern weit wirksamer umgesetzt werden wie die BV seit 1971 im Art. 73 und 74 und seit 1990 im Art. 89 BV verlangt. Ein Verzicht auf Restwassermengen macht weder ökonomisch noch ökologisch Sinn. (vgl. Abb. 4).

7. CO₂-Reduktion mit neuem Gewässerschutzgesetz (GSchG)

a) Energiepotenzial im Vergleich 2025 und 2070

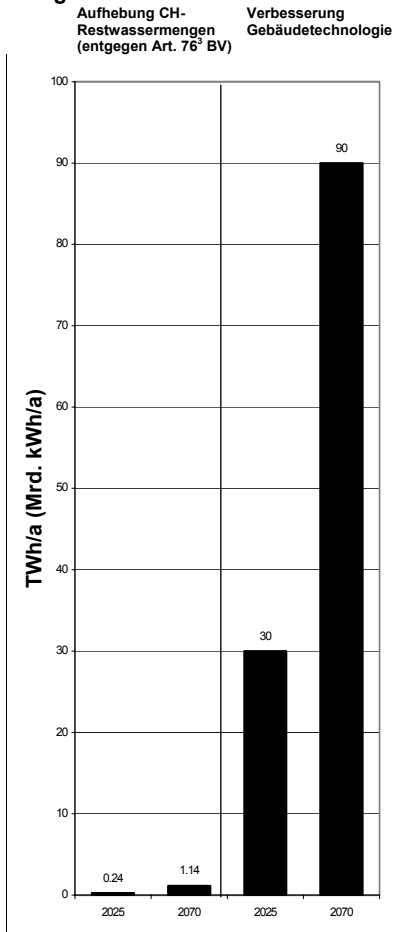


Abb. 4: Energiepotenzial im Vergleich: 4-12 AKW ersetzen...

Die Schweiz konsumierte 2003 315 TWh Brutto- und 242 TWh Endenergie. 46% davon oder 111 TWh macht die Wärmeenergie aus. Geht man vom Stand der CH-Gebäudetechnik 2000-2003 aus, können 70-95% der Energieverluste im Gebäudebereich technisch problemlos substituiert werden (in der Regel auch 70-80% bei Bausanierungen); vgl. Schweiz Gesamtenergiestatistik 2003, S. 3 ff; Schweizer Solarpreis 2000-2003. Berücksichtigt man Umsetzungsschwierigkeiten und geht von einer 80%-Umsetzung aus (111 TWh x 80%) verbleiben 90 TWh. Eine Energiemenge, die dem Schweizer Erdöl und Gaskonsum von 2003 entspricht (91TWh). Nicht berücksichtigt sind bei diesem Vergleich alle installierten Elektroöfen, Stromeinsatz im Wärmebereich und sämtliche erneuerbaren Energien der Schweiz von rund 75 TWh/a (Schweiz. Gesamtenergiestatistik 2003, S. 3ff.) Eine Energieeffizienzsteigerung und konsequente Umsetzung des heutigen Standes der Gebäudetechnik bis 2070 könnte 90 TWh/a oder 12 Gösigen-KKW zu etwa 7.5 TWh/a ersetzen!

b) CO₂-Reduktionspotenzial bis 2025

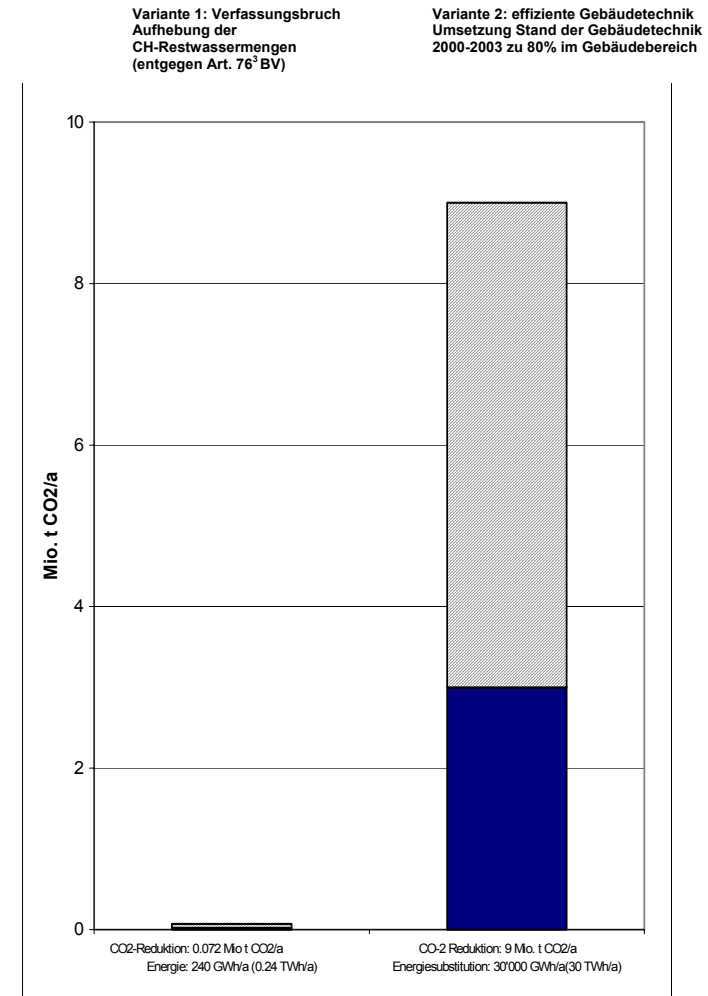


Abb. 5: CO₂-Reduktionspotenzial bis 2025

Jährliche Substitution durch erneuerbare Energien und Energieeffizienz (2005-2025) von 0,6% des CH-Endenergiebedarfs von 242 TWh/a als CH-Endenergiebedarf, d.h. 1.5 TWh/a Substitution pro Jahr ergibt bis 2025: 30 TWh/a. Damit lassen sich 9 Mio t CO₂ einsparen oder 125 Mal mehr den CO₂-Ausstoss senken, als mit der verfassungswidrigen (Art. 76³ BV) Aufhebung der Restwassermengen gemäss Motionsvorschlag und Nationalratsbeschluss vom 7.10.2004.

c) CO₂-Reduktionspotenzial bis 2070

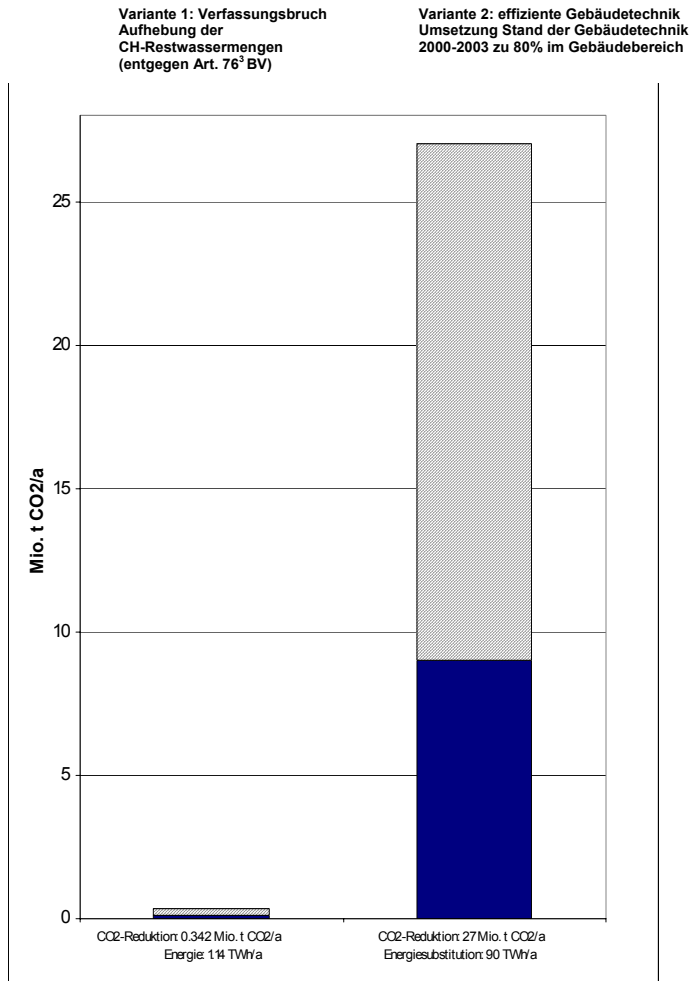


Abb. 6: **Jährliche Umsetzung Stand Gebäudetechnik 2000-2003 von 1.5 TWh/a bis 2025 (30 TWh/a). Ab 2025 bis 2070 noch 1.33 TWh/a (0,6% von 212 TWh) ergibt insgesamt 90 TWh/a bis 2070. Damit lassen sich rund 27 Mio. t CO₂ reduzieren oder fast 80 (79) Mal mehr CO₂-Emissionen senken als mit der verfassungswidrigen Aufhebung der Restwassermengen.**

E. Umwelterhaltung statt Energieverschwendung

1. NOK/AXPO fördern Stromverschwendung und Ineffizienz

Immer wieder werden die Bergkantone kritisiert, die Wasserzinsen seien zu hoch. Dabei machte diese bescheidene Ressourcenabgeltung 2002 für alle Schweizer Kantone mit 479 Mio. Franken nur gerade 2,1% des Jahresumsatzes der Schweizerischen Elektrizitätsbranche von rund 22,57 Mrd. Franken aus. (vgl. Schweiz Elektrizitätsstatistik 2003, S. 44). Aus der Spitzenenergie der Wasserkraft machen die grossen Konzerne laut Schweiz. Elektrizitätsstatistik über 90% des Reingewinns (2002: 91,5%). 2002 betrug der gesamte verteilbare Gewinn 1,177 Mrd. Franken. 1,08 Mrd. Fr. davon stammte aus dem internationalen Stromhandel. Diese 1,08 Mrd. Fr. sind der Spitzenenergie aus dem Berggebiet zu verdanken (vgl. Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2003; S. 30, S. 45 und 47). Wie die neueste Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2004 zeigt, sind die Reingewinne aus dem Stromgeschäft 2003 regelrecht „explodiert“ und stiegen in einem Jahr von 1'177 Mio. Fr. auf 1'610 Mio. Fr. (2003).

Die gleichen Gesellschaften, die mit den alpinen Flüssen Supergewinne erzielen, verschandeln gerade dort die Natur, wie der Sumvitger und der Medelser Rhein zeigen.



Abb. 7: Medelser Rhein oberhalb Curaglia/GR von NOK/AXPO genutzt (August 2004)

Die SGS setzt sich dafür ein, dass ein Teil dieser Wasserkraft-Super-Gewinne verfassungskonform verwendet wird, auch um angemessene Restwassermengen fliesen zu lassen und die WKW nachhaltig zu sanieren.

2. Vorbildliche Gewässersanierung am Bernina

Erfreulicherweise gibt es EW-Gesellschaften, die weiter denken, wie die Rätia Energie oder ewz, SIG, usw. Diese fördern zudem auch die erneuerbaren Energien (vgl. Tages-Anzeiger 26.4.2004).

Die SGS hat im Sommer 2004 bereits zwei sanierte Kraftwerke besucht: Ein Wasserkraftwerk im Puschlav hat eine vorbildliche Restwasserstrecke konzipiert. Am 4. September 2004 besuchte die SGS die ATEL bei Ruppoldingen (vgl. Frontbild). Auch diese Sanierung eines bestehenden Kraftwerkes ist vorbildlich.

3. Spitzenstrompreise: 39,5 Rp./kWh und 12'500 km „tote Strecken“

Die Diskrepanzen werden immer grösser: Einerseits 12'500 km noch nicht sanierte Gewässerstrecken, andererseits astronomische Gewinne und Strompreise für Spitzenenergie aus dem Berggebiet bis 39,5 Rp./kWh, wie der Bericht des Wirtschaftsjournalisten Hans-Peter Guggenbühl bestätigt (hpg/TA 12.1.2004).

IV. Vernehmlassung Stromversorgungsgesetz

A. Keine Verpflichtung zur Strommarktliberalisierung

Die Vernehmlassungsbotschaft des Stromversorgungsgesetzes vom 28. September 2004 ist für die SGS von zentraler Bedeutung, denn sie beinhaltet auch noch die Teilrevision von drei weiteren Bundesgesetzen, nämlich:

1. Wasserrechtsgesetz (WRG) vom 22. Dezember 1916
2. Energiegesetz (EnG) vom 26. Juni 1998
3. Elektrizitätsgesetz (EleG) vom 24. Juni 1902

Die SGS erstellte in Zusammenarbeit mit mehreren Parlamentarier/innen eine sehr umfangreiche Vernehmlassung zum Entwurf des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) von 78 Seiten. Voraussichtlich wird diese auch auf Französisch übersetzt und anschliessend publiziert. Die vollständige Vernehmlassung kann bei der SGS bezogen werden. Zusammengefasst geht es beim StromVG um folgende Schwerpunkte:

1. Keine Verpflichtung der Schweiz zur Elektrizitätsmarktliberalisierung

Die Schweiz ist nicht EU-Mitglied. Durch die Bilateralen I und II wurde und wird kein gemeinsamer Markt mit der EU geschaffen. Als Nicht-Mitglied ist sie weder verfassungsrechtlich noch aufgrund internationaler Abkommen zu **einer Umsetzung von EU-Richtlinien verpflichtet**, mit Ausnahme des "Acquis communautaire", der in den Bilateralen I und II geregelten Bereichen, worunter die Stromwirtschaft nicht fällt. Es gibt auch keinen Verfassungsauftrag des Volkes dazu.

Der Entwurf zum Stromversorgungsgesetz (VG) bevorzugt die Interessen der europäischen Grosskonzerne im Elektrizitätsbereich zu Lasten der Allgemeinheit und zu Ungunsten insb. der Familien sowie der Klein- und Mittelbetriebe (KMU). Die Familien sowie Klein- und Mittelbetriebe sollen offenbar „Blackouts“ und Netzzusammenbrüche in Kauf nehmen. Unter dem Vorwand der "Liberalisierung" soll der Stromhandel mit Schweizer und mit EU-Strom in die Hand der europäischen Grosskonzerne fallen. Andererseits bleiben die Schweizer und EU-Normen zur **Förderung erneuerbarer Energien und Unabhängigkeit des Landes unerwähnt**, wie z.B. Art. 73, 74, 76, 89 und 91 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) oder Art. 8 des eidg. Wasserrechtsgesetzes (WRG).

2. Warum keine Analyse über die Ursachen von Netzzusammenbrüchen?

Zwei Jahre nach dem Nein des Schweizer Soveräns zum Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) vom 22.9.2002 fehlt in der fast 90-seitigen Vernehmlassungsdokumentation immer noch eine einfache **Analyse der wirklichen Ursachen für die "Blackouts"** und Hintergründe für die **Netzzusammenbrüche**. Deshalb seien die wichtigsten Fakten aus verschiedenen amtlichen Publikationen hier kurz erwähnt:

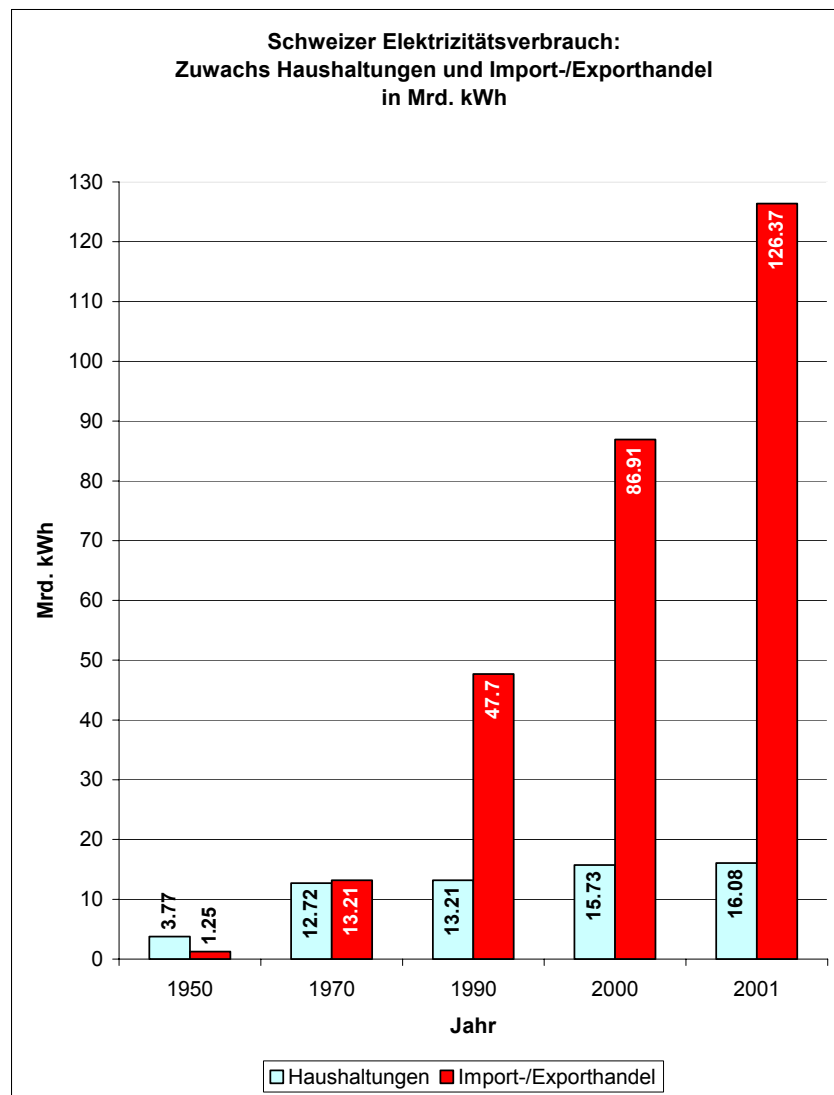


Abb. 8: Beim Vergleich des Strom-Importes und -Exportes (Stromhandel) mit dem Elektrizitätsverbrauch im Haushaltsbereich wird ersichtlich, dass der Anstieg im Haushaltsbereich Faktor 4, nämlich von 3,77 Mrd. kWh 1950 bis auf 16,08 Mrd. kWh im 2001 stieg. Im gleichen Zeitraum nahm der Stromhandel der Schweiz mit den EU-Giganten von 1,25 (1950) auf 126,37 TWh/a (2001) um Faktor 100 zu (vgl. Grafik).

Fazit: der Strombedarf im **Haushaltsbereich** stieg zwischen 1950 und 2002 um den **Faktor 4,2**. Der Euro-Stromhandel nahm um den **Faktor 101** zu.

3. Zunahme des Stromhandels (Abb. 8) und hohe Transportkosten

Die Graphik belegt die Zunahme des internationalen Stromhandels über das Schweizer Übertragungsnetz im Vergleich mit dem CH-Haushaltsbedarf 1960-2001. Daraus wird auch ersichtlich, wie lukrativ der Stromimport/export heute über das Schweizer Netz ist. Die KMU bezahlen durchschnittlich rund 21 Rp./kWh und Schweizer Familien ca. 18 Rp./kWh für den Strom: Die Erzeugungskosten wurden in der BFE-Studie noch mit 8,4 Rp./kWh⁷ beziffert, während das Bundesgericht Erzeugungskosten von 3,51 Rp./kWh für den grössten Spitzenenergieerzeuger in Graubünden, KW Hinterrhein, bestätigte.⁸ In den Erzeugungskosten von 8,4 Rp./kWh liegen auch noch beträchtliche Quersubventionen der Spitzenenergie von nur 3,5 Rp./kWh zu Gunsten des sehr teuren Nuklearstroms z.B. von 11 Rp./kWh vom KKW-Leibstadt.⁹ Für Transport-, Übertragungs- und Verteilkosten werden heute rund 13 Rp./kWh angenommen. **Die Übertragungskosten für Familien und KMU betragen 2,6 Rp./kWh**, währenddem die **Eurostromhändler 0,0 Rp./kWh** oder höchstens bis 0,6 Rp./kWh für denselben Hochspannungsstrom bezahlen müssen! Die **KMU und Schweizer Familien bezahlen somit 4-5 Mal mehr** für dieselben Leistungen. Sie subventionieren damit den Euro-Stromtransport massiv. Deshalb rechtfertigt sich eine minimale Entschädigung von z.B. 0,5 Rp./kWh für den internationalen Stromtransport. Mit dieser Entschädigung wird die Versorgungssicherheit im Land zweifellos verbessert. Dies bedeutet **technische und ökologische Sanierung der Wasserkraft** einerseits und **Reduzierung der massiven Energieverluste im Gebäudebereich** und **Förderung der einheimischen erneuerbaren Energieträger** andererseits.

4. Wo ist Wettbewerb im Strombereich möglich?

Im Rechtsstreit Kanton Graubünden gegen die NOK/AXPO vor Bundesgericht räumte letztere ein, dass „ein unter freien Konkurrenzbedingungen zustandekommender **Marktpreis (...)** für elektrischen Strom nicht existiert.“¹⁰ Wie bei den EMG-Erläuterungen wird auch beim StromVG korrekt darauf hingewiesen, dass es sich beim **Übertragungs- und Verteilnetz um ein natürliches Monopol im Elektrizitätsbereich** handelt: „Wegen des fehlenden Wettbewerbs werden die Elektrizitätswerke reguliert.“¹¹ Ein echter Wettbewerb im Strombereich wäre (nur) möglich, wenn **5 oder 10 parallele Übertragungs- und Verteilnetze bis zu jedem Stromverbraucher und zu jedem Haus führen würden. Erst dann hätte der Stromkonsument eine freie Wahl.** Dies ist tatsächlich, betrieblich und volkswirtschaftlich vollkommen unrealistisch, wie der erläuternde Bericht einräumt: „Die Netze zur **Übertragung und Verteilung** von Strom können aus **Kostengründen** sowie aus Gründen des Umweltschutzes **nicht** durch Parallelnetze (..) ersetzt werden.“¹² **Fazit: Wettbewerb ist somit nur im Erzeugungsbereich überhaupt möglich.**

⁷ BEW-Schriftenreihe Nr. 59, Markttöffnung im Elektrizitätsbereich, Januar 1997, S. 4: 18,4 Rp/kWh für Hausverbraucher und 21,3 Rp/kWh für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe... Die Kosten für Haushalte setzen sich aus Produktions-, (8,4 Rp/kWh), Übertragungs- (2,6 Rp/kWh), Verteil- (4,5 Rp/kWh) und Kundenkosten (2,9 Rp/kWh) zusammen.

⁸ vgl. PVG 1983 Nr. 62; ZBI 87 (1986), S. 375; Steuer-Revue (SR) 10/86, S. 492; Neue SGS-Energiestudie 1996-2070, Zürich, 1996, S. 127 ff.

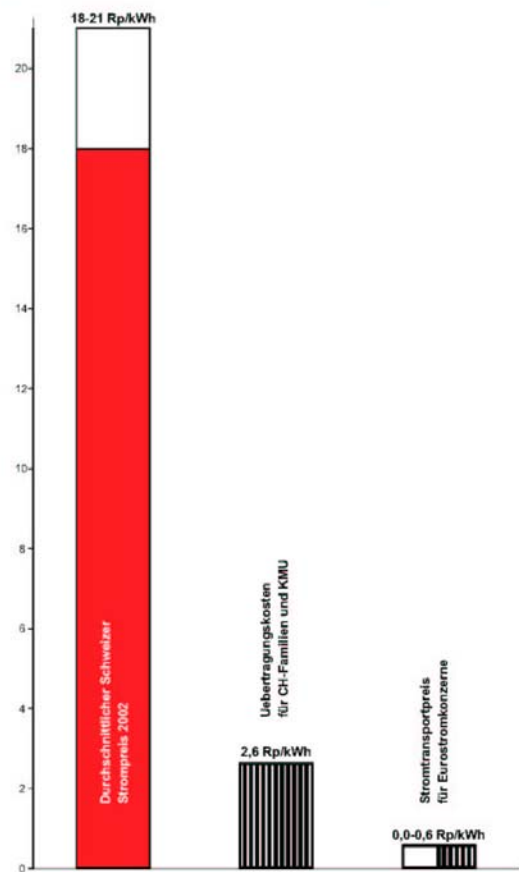
⁹ Neue SGS-Energiestudie 1996-2070, Zürich, 1996, S. 127 ff.; M. Kohn, Badener Tagblatt vom 8.10.1985

¹⁰ vgl. PVG 1983 Nr. 62; ZBI 87 (1986), S. 375; Steuer-Revue (SR) 10/86, S. 492 a.a.O..

¹¹ vgl. UVEK, erläuternder Bericht, S. 25.

¹² vgl. UVEK, erläuternder Bericht, S. 25.

CH-Familien- und KMU-Stromtransport-Quersubventionen für Eurostrom-Konzerne



Die Schweizer Familien und KMU bezahlen durchschnittlich 18-21 Rp/kWh für den Stromkonsum. Der Stromtransport und die Verteilung machen ca. 10-13 Rp/kWh aus. Allein für die Übertragungskosten bezahlen KMU und Familien 2,6 Rp/kWh im Gegensatz zu den Euro-Strom-Konzernen, die dafür 0,0 bis höchstens 0,6 Rp/kWh bezahlen. Familien und KMU leisten erhebliche Quersubventionen für Bau, Betrieb und Unterhalt des Schweizer Hochspannungsnetzes zu Gunsten der Euro-Stromkonzerne (CH-Stromexporte 2001: 68,4 Mrd. kWh und Importe: 57,9 Mrd. kWh; 2004: Stromexport-Reingewinn: 1118 Mio. Fr.).
Quelle: Schweiz Elektrizitätsstatistik 2003, S.45ff, dito in VSE 12/2005, S. 55.

Abb. 9: CH-Familien und KMU subventionieren Euro-Stromkonzerne

B. Die Bundesverfassung gilt auch für das StromVG

1. Die BV garantiert seit 1908 die Versorgungssicherheit

Nach Art. 91 Abs. 1 BV erlässt "der Bund Vorschriften über den Transport und die Lieferung elektrischer Energie"¹³. Die Materialien zu diesem bzw. zum damaligen Art. 24^{quater} Abs. 2 BV ("Energie aus Wasserkraft darf nur mit Bewilligung des Bundes ins Ausland abgegeben werden") zeigen deutlich, dass der **Stromexport die Ausnahme und nicht die Regel** bildet. Deshalb auch die im Art. 8 WRG konkretisierte Bewilligungspflicht. Diese Frage ist für die Schweizer CO₂-Bilanz brisant: Wollen wir saubere, CO₂-freie Energie exportieren und fossile Energien mit höchsten CO₂-Emissionen importieren?

2. WRG: Bewilligungspflicht sichert CH-Versorgungssicherheit seit 1916

Nach Art. 8 Abs. 2 des eidg. Wasserrechtsgesetzes (WRG) soll die "Bewilligung nur erteilt werden, wenn das öffentliche Wohl durch die Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird und nur so weit, als voraussichtlich das Wasser oder die elektrische Energie für die Zeit der Bewilligung im Inland keine angemessene Verwendung findet." Bei einem Landesverbrauch (2000-2003) von 52 bis 55 Mrd. kWh und gleichzeitigen **Stromexporten von 68,4 Mrd. kWh** 2001 bei **Importen von 57,9 Mrd. kWh** (2001)¹⁴ kann heute niemand ernsthaft behaupten, Art. 8 Abs. 2 WRG werde korrekt angewendet, im Gegenteil¹⁵. Von 1960 bis 2003 bewegten sich die **Stromexportüberschüsse** dank Wasserkraft aus Speicherkraftwerken zwischen 2 und gut 10 Mrd. kWh pro Jahr. Die Schweiz mit 7 Mio. Einwohnern verfügt über "20% der im UCTE-Verbund (mit 450 Mio. Einwohnern) installierten grenzüberschreitenden Verbindungskapazitäten"¹⁶. Die Schweizer Stromkonsumenten konsumieren bloss 3% des Stroms des UCTE-Stromverbundes; aber **10% des UCTE-Stroms**¹⁷ fliessen durch die Schweiz. Unsere Stromhändler sind die grössten Strom-Import/-Exporteure in Europa.

3. Kein öffentliches Interesse für exzessiven Stromhandel

Die explosionsartige Zunahme des Strom-Import/Exportgeschäftes dient **nicht öffentlichen Interessen**, wie Art. 8 WRG verlangt, sondern **privaten Interessen**. Warum werden einseitig die Privatinteressen der europäischen **Grosskonzerne** mit diesem Gesetzesvorschlag privilegiert, obwohl Art. 8 Abs. 2 WRG unzweideutig verlangt, dass "das **öffentliche Wohl durch die Ausfuhr nicht beeinträchtigt** wird." Seit 1916 verlangt und **garantiert Art. 8 WRG** unmissverständlich die **Versorgungssicherheit** statt Netzzusammenbrüche durch exzessive Stromexporte!¹⁸

¹³ Grundsatzgesetzgebung des Bundes bzgl. "Fortleitung und Abgabe von Energie...". Am 25. Okt. 1908 vom Volk angenommen (A.Közl, Quellenbuch zur neueren Schweiz. Verfassungsgeschichte, Bern 1996, S. 203/204)

¹⁴ Schw. Elektrizitätsstatistik 2003, S. 36, 2002: 51,6 Mrd. kWh Export und 47,1 Mrd. kWh Import

¹⁵ Das BFE gibt sogar zu, dass diese Rechtsbestimmung "seit Jahren nicht mehr vollzogen" wird; vgl. erläuternder Bericht, S.85

¹⁶ UCTE: Europ. Verbundnetz (Union for the Coordination of Transmission of Electricity)

¹⁷ Erläuternder Bericht, UVEK vom 30.6.2004, S. 15: Während die Stromflüsse im übrigen UCTE-Gebiet 12% des Landesverbrauchs ausmachen, überstiegen sie 2001 in der Schweiz sogar den Landesverbrauch um rund 15 Mrd. kWh.

¹⁸ Selbst das Bundesamt muss (indirekt) eingestehen, dass Art. 8 WRG die **entscheidende Rechtsbestimmung zur Wahrung** der nationalen **Versorgungssicherheit** ist: als nichtige Massnahmen dazu verweist er auf "**Exportverbote**" (vgl. erläuternden Bericht, S. 62) – und will just seit 1916 dafür existierende Rechtsnorm (Art. 8 WRG) – aufheben! Kann man noch widersprüchlicher legitimieren?

4. Nachhaltige Gebäudetechnologie sichert innovative CH-Arbeitsplätze

Der Bund "fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien".¹⁹ Bei einer Umsetzung dieses **Verfassungsauftrages** von 1990 würden **erneuerbare Energien** mithelfen, die **Elektrizitätserzeugung erheblich zu steigern**, wie die EU-Länder Deutschland, Spanien, Österreich und weitere EU-Länder sowie Japan bestätigen. Warum wird mit der Vernehmlassung diese Verfassungsbestimmung umgangen und neue Regelwerke ohne Verfassungsgrundlage entwickelt, bevor dieser Verfassungsauftrag umgesetzt ist?

5. Schlussfolgerung: 90% Reingewinn dank Spitzenstromexport

a) Die **wirklichen Probleme** eines ev. Netzzusammenbruchs sind verfassungs- und bundesrechtskonform **einfach und ohne Gesetzesänderung** mit einer minimalen **marktwirtschaftlichen** Massnahme innert Wochenfrist mach- und umsetzbar: Gestützt auf Art. 7 Abs. 7 EnG vom 21.3.2003 können Bund und Bundesamt bereits heute "von den Betreiberinnen des Übertragungsnetzes mit einem Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze die **Mehrkosten der Elektrizitäts-Verteilunternehmen für die Übernahme von elektrischer Energie von unabhängigen Produzenten**" – ohne Belastung der Bundeskasse – finanzieren. Die **unabhängigen Energieproduzenten liefern mehr und saubere Energie** – ein minimaler Zuschlag von 0,5 Rp./kWh nach Art. 7 Abs. 7 EnG reduziert den exzessiven Stromhandel über die Grenze auf ein angemessenes Mass, sodass künftige **Netzzusammenbrüche** vermieden werden.

b) Die Schweizer Familien und KMU bezahlen heute ca. 2,6 Rp./kWh für die Übertragungskosten. Der internationale Stromhandel durch die Schweiz bezahlt höchstens 0,6 Rp./kWh oder gar nichts! (vgl. Abb. 9, S. 28) Im Jahr 2002 betrug der „verteilbare Gewinn“ der wichtigsten 199 Elektrizitätsunternehmungen 1177 Mio. Franken und stammte zu 91,5% (1077 Mio. Fr.) aus dem Stromexporthandel.²⁰ Mit dem in Art. 8 Abs. 2 StromVG vorgeschlagenen Transportbeitrag von 0,5 Rp./kWh würden rund 200-250 Mio. Fr. pro Jahr zur Verfügung stehen, um die **extreme Auslandsabhängigkeit** der Schweiz zu **reduzieren** und die **Versorgungssicherheit** zu erhöhen.

c) Der StromVG-Entwurf versucht zusammen mit der Aufhebung von Art. 8 WRG und Übertragung der **wichtigsten ökonomischen Entscheidungsbefugnisse** über den **Stromtransport** an eine **private AG** die **faktische** – und in Art. 76 Abs. 4 BV den **Kantonen verfassungsgemäss garantierte – Entscheidungskompetenz** der Kantone elegant und ohne Verfassungsänderung **aufzuheben**. Ohne Stromtransport-Infrastruktur könnten die Gebirgskantone auf ihrer Wasserkraft "sitzen bleiben".

¹⁹ vgl. Art. 89 Abs. 3 BV

²⁰ vgl. Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2003, S. 45, S. 47 und S. 30 (Spitzenenergie-Export)

C. Stellungnahme zum allgemeinen Teil des StromVG

1. EU-Rechtsanwendung – nicht nur im Interesse der EU-Konzerne

Die im Bericht eifrig zitierte *Richtlinie 2003/54/EG* (Strommarkttrichtlinie) unterstützt ausdrücklich die erneuerbaren Energien und die Energieeffizienz. Diese Tatsache wird im Erläuternden Bericht verschwiegen. Zum Thema nachhaltige Energiewirtschaft schreibt besagte Richtlinie nämlich:

a) Artikel 3 (1): "Die Mitgliedstaaten tragen [...] dafür Sorge, dass Elektrizitätsunternehmen [...] im Hinblick auf die Errichtung eines wettbewerbsorientierten, sicheren und unter **ökologischen Aspekten nachhaltigen Elektrizitätsmarkts** betrieben werden [...]."

b) Artikel 3 (2): "Die Mitgliedstaaten können [...] den Elektrizitätsunternehmen im **allgemeinen wirtschaftlichen Interesse** Verpflichtungen auferlegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich **Versorgungssicherheit**, Regelmäßigkeit, **Qualität und Preis der Versorgung** sowie **Umweltschutz, einschließlich Energieeffizienz und Klimaschutz, beziehen können**. [...]"

c) Artikel 3 (7): "Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des **sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts** sowie des **Umweltschutzes**, wozu auch **Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen** und Maßnahmen zur **Bekämpfung von Klimaveränderungen** gehören können und der Versorgungssicherheit. [...]"

d) Im Falle der Ausschreibung neuer Produktionskapazitäten²¹ verlangt die erwähnte Richtlinie in Artikel 7 (1-3) unter anderem: "Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass **neue Kapazitäten oder Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen im Interesse der Versorgungssicherheit über ein Ausschreibungsverfahren oder ein hinsichtlich Transparenz und Nichtdiskriminierung gleichwertiges Verfahren auf der Grundlage veröffentlichter Kriterien bereitgestellt bzw. getroffen werden können**. Diese **Verfahren kommen jedoch nur in Betracht, wenn die Versorgungssicherheit durch die im Wege des Genehmigungsverfahrens geschaffenen Erzeugungskapazitäten bzw. die getroffenen Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen allein nicht gewährleistet ist**."²²

Wenn die Schweiz beim StromVG die EU-Normen übernimmt, dann darf dies nicht willkürlich und einseitig gegen die einheimischen Energien erfolgen. Deshalb sind vergleichbare Kriterien beispielsweise in Art. 9 StromVG festzulegen.

²¹ Falls der Mitgliedstaat kein Genehmigungsverfahren für neue Stromversorgungskapazitäten gemäss Artikel 6 wählt.

²² Leider fehlen im StromVG-Entwurf entsprechende "griffige" Voraussetzungen und Massnahmen, obwohl sie gerade für die Schweiz mit ihrer extremen Energie-Abhängigkeit und 70-95% Energieverlusten im Gebäudebereich dringend darauf angewiesen wäre (vgl. Abb. 2, 3 und 5)

2. Massnahmen für die Schweiz

Der StromVG-Entwurf gibt in Art. 15 StromVG ohne Not Strom aller Provenienz freien Zugang mit freier Durchleitung durch die Schweiz. Damit werden alle Bemühungen für eine nachhaltige Entwicklung in der Schweiz torpediert und die ureigenen Interessen der Schweiz mit einem 60%-Anteil an erneuerbaren Energien im Strombereich aufs Spiel gesetzt.

a) Das Netz funktioniert nur als Monopol – mit demokratischer Kontrolle!

Der Erläuternde Bericht bestätigt, dass "wegen des fehlenden Wettbewerbs die Elektrizitätsnetze reguliert" werden.²³ Bei den Elektrizitätsleitungen fehlt aber der Wettbewerb. Es ist auch mit dem StromVG im Netzbereich unmöglich eine Wettbewerbssituation herzustellen. In dieser Monopolsituation geht es nicht an, dass Private ein Monopol beherrschen. Eine gesetzliche Grundlage, welche die öffentliche Kontrolle über das Leitungsnetz aus dargelegten Gründen nicht garantiert, muss entschieden bekämpft werden. Die demokratische Kontrolle muss garantiert werden.

b) Übertragungsnetz im öffentlichen Interesse

Ein Übertragungsnetz muss für alle Stromerzeuger unabhängig, funktions- und wettbewerbsfähig sein. Dazu ist es notwendig, dass sich dieses Netz so zusammensetzt, wie die Eigentumsverhältnisse an den Elektrizitätsanlagen sind. Das bedeutet, 85% des Netzes gehören der öffentlichen Hand. Eine künftige Elektrizitätsversorgung muss in diesem Sinn zusammengestellt und aufgebaut werden. Dies gilt erst recht, auch um eine Übernahme durch die EU-Stromgiganten zu verhindern. Denn damit könnten Europas grösste Stromgiganten den Hahn für die Spitzenenergie für die Energieproduktion so regulieren, dass sie und ihre Grosskunden jeweils am besten versorgt werden. Die Schweizer Bevölkerung und die Wirtschaft hätten das Nachsehen – abgesehen von den hohen Preisen, die ebenfalls diktiert würden.

D. Besonderer Teil: Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Interessierte können über das Sekretariat der SGS die gesamte Vernehmlassung bestellen oder von der Homepage abrufen und sich so informieren (www.greina-stiftung.ch/projekte/berichte_stellungnahmen/default.htm).

E. Änderung bisherigen Rechts

1. Wasserrechtsgesetz (WRG) vom 22. Dezember 1916

Sehr erstaunlich ist, dass Art. 8 des eidg. Wasserrechtsgesetz (WRG) ersatzlos abgeschafft werden soll. Nach dem heute geltenden Art. 8 des WRG kann „die Bewilligung nur erteilt werden, wenn das öffentliche Wohl durch die Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird und nur soweit als voraussichtlich das Wasser oder die elektrische Energie für die Zeit der Bewilligung im Inland keine angemessene Verwendung findet“. Im Interesse der Euro-Stromgiganten soll der völlig freie Verkehr über die von Schweizer Stromkonsumenten bezahlten Stromautobahnen gewährt werden. Dazu

²³ vgl. S. 25 und 26 Erläuterungen des BFE vom 30. Juni 2002, Organisation Stromversorgung und oben Teil II, A, Vernehmlassungsfragen Ziff. 7 G Abs. 2

soll die bereits 1908 eingeführte Verfassungsbestimmung umfassend ausgehöhlt werden. Neu soll sie so lauten:

„Energie aus Wasserkraft darf nur mit Bewilligung des Bundes ins Ausland abgegeben werden.“ Die SGS-Vernehmlassung fordert daher, dass Art. 8 unverändert beibehalten wird.

2. Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (Energieversorgung)

a) Art. 7a Ziele für die Erzeugung und die Nutzung von Elektrizität

Die Ergänzungen der Gesetzesartikel in der Vernehmlassung sind fett gedruckt.

1 Die Erzeugung von Elektrizität aus bestehenden Wasserkraftwerken mit einer Leistung von mehr als 1 MW wird mittels **technischer und ökologischer Wasserkraftsanierung** auf dem Stand der Erzeugung im Jahr 2000 gehalten bzw. sie kann qualitativ angemessen erhöht werden.

2 Die durchschnittliche Jahreserzeugung von umweltverträglicher Elektrizität aus neuen erneuerbaren Energien ist bis zum Jahr 2030 **jährlich um 1-2 Prozent** zu erhöhen.

3 Die sparsame und rationelle Nutzung von Elektrizität ist bis zum Jahr 2030 gegenüber 2000 **jährlich um 1-2 Prozent** zu steigern.

Begründung: Die Schweiz ist zur Zeit zu 85 Prozent von ausländischen Energieträgern abhängig. Diese Abhängigkeit von importierter Energie wird der Schweiz in diesem Jahrhundert immer grössere Probleme bereiten. Eine Änderung des Energiegesetzes in der vorgeschlagenen Richtung ist deshalb sehr zu begrüssen.

Die in Art. 7a EnG genannten Ziele sind jedoch völlig unzureichend: Die einzelnen Ziele auf ein fernes Jahr 2030 (Effizienzsteigerung von nur 15% und Erhöhung der Jahreserzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien von lediglich 5'400 GWh) lösen unser gegenwärtiges und zukünftiges Energieproblem nicht; im Gegenteil: sie vermitteln falsche Sicherheit. Die Realität zeigt heute, dass mit **freiwilligen Massnahmen**, wie sie bis jetzt propagiert wurden, selbst diese **ungenügenden Ziele nicht erreicht** werden.

b) Art. 7b Massnahmen zur Erhöhung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien

1 Energieversorgungsunternehmen, **welche Endverbraucher mit Elektrizität beliefern, sind verpflichtet, bis 2030 jedes Jahr den Anteil an umweltverträglichen erneuerbaren Energien um 1-2 Prozent insbesondere im Gebäudebereich zu erhöhen.**

2 Energieversorgungsunternehmen, die in der Lage sind, eine höhere als die Mindestmenge nach Absatz 1 an ihre Kunden abzugeben, **können sich ihre daraus entstehenden Mehrkosten soweit möglich über den Fonds zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien nach Abs. 3 von Art. 7d finanzieren lassen. Darüber hinaus gehende Aufwendungen werden gemäss Art. 7c Absatz 5 finanziert.**

3 Energieversorgungsunternehmen, die nicht in der Lage sind, die nach Absatz 1 geforderte Mindestmenge von Elektrizität aus erneuerbaren Energien an ihre Kunden weiterzugeben, **bezahlen 0,3 Rappen pro Kilowattstunde der in der Schweiz ge-**

samthaft verkauften Elektrizität in einen staatsquotenneutralen Fonds zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien.

c) **Art. 7c Einspeisevergütung für neue Kraftwerke, die erneuerbare Energien nutzen**

1 Netzbetreiber sind verpflichtet, die gesamte Elektrizität von Produzenten abzunehmen und in ihr Netz einzuspeisen, die:

- a. aus **umweltverträglichen** Neuanlagen gewonnen wird, die nachhaltig im Gebäudebereich oder Ortschaften wohl integriert sind und mit oder ohne Nahwärmenetz effizient funktionieren;
- b. aus umweltverträglicher Wasserkraft bis 1 MW oder anderen nachhaltig genutzten erneuerbaren Energien erzeugt wird.

4 Der Bundesrat legt **alle drei Jahre** die einheitlichen Gestehungskosten je Erzeugungstechnologie sowie die jährliche Absenkung der Vergütungshöhe fest. Er berücksichtigt dabei die technologische Entwicklung, die Auswirkungen auf die Nutzungsentgelte, die allgemeine Teuerung sowie die über die Dauer der Vergütung möglichen wirtschaftlichen Abschreibungen der einzelnen Erzeugungstechnologien.

Begründung: *Wir begrüßen eine Abnahmepflicht von Strom aus erneuerbaren Quellen im Sinne des deutschen EEG. Wichtig ist jedoch, dass die Produktionsanlagen umweltverträglich sind, und dass der Bundesrat periodisch die Abnahmesätze zwecks Aktualisierung überprüft.*

d) **Art. 7d Massnahmen zur sparsamen und rationellen Nutzung von Elektrizität**

1 Energieversorgungsunternehmen, welche Endverbraucher mit Elektrizität beliefern, sind verpflichtet, Massnahmen und Programme zur Verstärkung der sparsamen und rationellen Nutzung von Elektrizität umzusetzen und dadurch quantifizierte Ziele zur Verstärkung der sparsamen, umweltverträglichen und rationellen Nutzung von Elektrizität bei ihren Endverbrauchern **in der Höhe von jährlich 1-2 Prozent bis zum Jahr 2030** zu erreichen.

2 Energieversorgungsunternehmen, die in der Lage sind, die nach Absatz 1 geforderten Ziele zu erreichen, **können sich ihre daraus entstehenden Mehrkosten primär über den Fonds zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien finanzieren lassen. Darüber hinaus gehende Aufwendungen werden analog Art. 7c Absatz 5 finanziert.**

3 Energieversorgungsunternehmen, die nicht in der Lage sind, höhere als nach Absatz 1 geforderte Ziele zu erreichen, **bezahlen 0.3 Rappen pro Kilowattstunde der in der Schweiz oder im Ausland gesamthaft verkauften Elektrizität in einen staatsquotenneutralen Fonds zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien.**

Begründung zu Art. 7b und 7d: *Mit der Öffnung eines Fonds zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien werden diejenigen, innovativen Elektrizitätsunternehmen belohnt, die auf die Karte Energieeffizienz und erneuerbare Energien setzen. Einem Unternehmen bleibt zu jeder Zeit die Wahl, dieses Ziel nicht zu verfolgen, und dafür eine staatsquotenneutrale Abgabe an diejenigen Unternehmen zu leisten, welche diese Ziele konsequent verfolgen.*

3. **Bundesgesetz betreffend Elektrizitätsgesetz (EleG) vom 24. Juni 1902**

Art. 18a (neu) Schweizerischer Übertragungsnetzbetreiber (entspricht Art. 20 StromVG; vgl. *Anträge und Begründung/Ergänzung*: Abs. 2 und 4; Neu: Abs. 6)

2 Der Übertragungsnetzbetreiber ist eine selbständige, schweizerisch beherrschte, **öffentlich-rechtliche Netzgesellschaft mit angemessener Vertretung der kommunalen und kantonalen Behörden und Sitz in der Schweiz.**

4 Die Mitglieder der Geschäftsleitung **sind von den Unternehmen in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel vollständig unabhängig.**

6 Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates und weiterer Gesellschaftsorgane wird der Anteil am Grundkapital des Erzeugungs-, Übertragungsbereichs und des Verteilnetzes berücksichtigt. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus je 1/6 Vertreter der Gebirgskantone, der übrigen Kantone, der Städte, der Gemeinden, des Bundes und Privater.

Zusammenfassend ergibt sich für das EleG vom 24. Juni 1902, dass die gleichen Grundsätze und Wege gelten sollen wie beim StromVG.

F. Zusammenfassung StromVG

1. Untaugliche Zielsetzung im StromVG und Energiegesetz (EnG)

Im Bereich der erneuerbaren Energien werden nur minimalste Ziele gesetzt. Die Ziele sollen erst 2030 erreicht werden. So muss befürchtet werden, dass die Schweizer Energiepolitik im Bereich der Energieeffizienz, der Gebäudetechnologie und erneuerbaren Energien nochmals 20 Jahre weiter schläft, bevor konkrete Massnahmen getroffen werden. Dies ist eine unzumutbare Situation für die Wirtschaft und unsere Bevölkerung. Die EU deckt rund 50% des Gesamtenergiebedarfs innerhalb der eigenen Grenzen ab, die Schweiz bloss etwa 15%. 85% der Energie importiert die Schweiz für jährlich etwa 6 Mrd. Fr. Die Energieverluste sind enorm. Allein im Gebäudebereich betragen die Energieverluste zwischen 70-95% im Vergleich zum heutigen Stand der Gebäudetechnologie.

2. Die Schweiz ist technologisch im Rückstand!

In der Umwelt ist die EU gewiss kein Musterknabe bzw. zumindest bisher. Doch inzwischen haben mehrere Länder die Schweiz deutlich überholt. Die EU beschloss den Anteil der erneuerbaren Energieträger bis 2010 zu verdoppeln. 1950 wies die Schweiz noch eine eigene Energieversorgung von 36% auf. Diese sank und stagniert seit etwa 20 Jahren bei etwa 15%. Vom Gesamtenergiebedarf deckt die Schweizer Wasserkraft etwa 12% ab. Die restlichen 3% sind vor allem Holz-, Biomasse und andere erneuerbare Energieträger. Rund 85% des Bedarfs werden durch Erdöl-, Gas-, Uran- und Kohleimporte gedeckt. Es ist dringend notwendig, den technologischen Anschluss zu finden und die Energieversorgung für das Land längerfristig zu sichern. Da die Schweiz keine nichterneuerbaren Energieträger hat, ist dies nur über erneuerbare und einheimische Energieträger möglich. Die heutige Gebäudetechnologie aber auch weitere Energietechnologien – mit vorbildlichen Schweizer Projekten und Anlagen - zeigen bereits heute und sehr klar, dass die völlige Eigenversorgung durch einheimische und erneuerbare Energien überhaupt kein Problem ist, wenn die Parlamentsmehrheit dies nur zuliesse.

3. Ein Gesetz ohne echte Sanktionen ist wirkungslos!

Ein grosser Mangel sind die Strafbestimmungen des StromVG. Im Entwurf sind Busen bis 20'000.- oder 100'000.- Fr. vorgesehen. Ständerat Carlo Schmid, Vizepräsident der UREK, bezeichnet diese Massnahmen als "Nasenwasser". Bei einem Stromhandel von über 8 Milliarden Fr. für die Schweiz, bei jährlichen Reingewinnen von 1,2 bis 1,6 Milliarden aus dem Stromhandel sind solche Summen wirklich lächerlich. Aus diesem Grund wurden die 1995 vom Parlament beschlossenen kartell- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen neu im StromVG eingefügt.

V. SGS-AUSSCHUSS, FINANZEN UND SEKRETARIAT

A. Tätigkeit im Ausschuss

1. SGS-Ausschuss

Der SGS-Stiftungsrats-Ausschuss setzt sich zusammen aus Präsidentin Frau NR Hildegard Fässler, Grabs/SG, Vizepräsident Prof. Dr. Michele Luminati, Uni Luzern/Poschivao, Prof. Dr. Andrea Lanfranchi, Poschivao/Meilen, Herbert Maeder, a.NR, Rehetobel/AR, lic. iur. Giacun Valaulta, Märstetten und Prof. Dr. Bernhard Wehrli, Luzern. Herbert Maeder lieferte 2004 wie jedes Jahr wunderschöne Kalenderfotos. Er war aber auch massgeblich verantwortlich für die beeindruckenden Bilder der 3. und stark erweiterten Auflage des Greina-Buches: „La Greina und Flusslandschaften im Wallis“. Die Geschäftsführung obliegt Gallus Cadonau.

An 9 Sitzungen wurden insgesamt 98 Geschäfte behandelt. Diese sind in Teil I bis IV des Geschäftsberichtes detaillierter ausgeführt. Im Teil I bis IV werden die entscheidenden Stellen teilweise originalgetreu wiedergegeben. So können sich Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte, Parlamentarierinnen und Parlamentarier sowie weitere Interessierte eher ein Bild über die Geschäfte im Parlament machen.

Ein Schwerpunkt war 2004 gewiss die Erarbeitung der Grundlagen und die Herausgabe der stark erweiterten 3. Auflage des Greina-Buches. Dieses trägt neu den Titel: „La Greina und Flusslandschaften im Wallis“. Zu den zwei geschützten Landschaften im Kanton Graubünden (Val Frisal und Greina-Hochebene) kommen acht Flusslandschaften im Wallis dazu (vgl. La Greina und Flusslandschaften im Wallis). Neben der redaktionellen Arbeit waren auch administrative Arbeiten und die Finanzen zu organisieren. Ein besonderer Dank gebührt den zehn beteiligten Gemeinden (Binn, Birgisch, Breil, Gondo-Zwischbergen, Mörel, Mund, Naters, Simplon, Sumvitg und Vrin), welche sich auch an der Finanzierung beteiligt haben sowie den Kantonen Wallis und Graubünden, dem Bundesamt für Wasser und Geologie BWG, Coop, Basel, Frau Betty und Dr. Rudolf Gasser Stiftung, Chur und der Stiftung Jacques Bischofberger, Chur. Einen ganz speziellen Dank richten wir an die MAVA Stiftung für Naturschutz für die grosszügige Unterstützung dieser einzigartigen Publikation.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete das Elektrizitätsversorgungsgesetz, welches gleichzeitig auch noch eine Revision des eidg. Wasserrechtsgesetzes, des eidg. Energiegesetzes und des eidg. Elektrizitätsgesetzes von 1902 vorsieht (vgl. S. 25 ff).

Bei der Budgetberatung gelang es, die Beiträge für erneuerbare Energien insbesondere für die Kantone um rund 2,6 Mio. Fr. zu erhöhen.

2. Die Finanzen

Seit der letzten grossen Auseinandersetzung um die Gewässerschutzinitiative und das neue eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG) 1992 mit einem Umsatz von rund 1,6 Mio. Franken wurden Aufwendungen reduziert. Der Ertrag sank ebenfalls. Seit 2000 belaufen sich Aufwand und Ertrag auf rund 1 Mio. Franken pro Jahr. Indessen sind die Portokosten seit 1986 um über 100% gestiegen. Die Folge war, dass wir die Druck- und Portoaufwendungen immer mehr optimierten und reduzierten. Im Vergleich zu 1986/87 belaufen sich die Bruttoeinnahmen noch auf etwa 50%. Das bedeutet, die SGS muss sich zunehmend projektorientiert ausrichten und die Projekte so organisieren wie mit der 3. Auflage des Greina-Buches. Ohne eine breite finanzielle Unterstützung wäre die stark erweiterte 3. Auflage mit über 100 Seiten

zielle Unterstützung wäre die stark erweiterte 3. Auflage mit über 100 Seiten und wunderschönen Bildern aus den 15 Walliser Gemeinden und Brigels mit Frisal kaum möglich gewesen (vgl. I A. lit 1 oben). In diesem Sinne wurden auch die beiden neuen Projekte „Alpiner Flussnationalpark“ und „Wasserkraftnutzung und Restwasser“ 2004/2005 lanciert.

Wenn die Einnahmen seit 2001 rückläufig sind, so war 2004 das drittbeste Jahr seit 2000. Bis zum Juni 2004 lagen die Einnahmen rund Fr. 16'000.-- höher als im Jahr zuvor. Bis Ende Jahr betrug die positive Differenz rund Fr. 40'000.--. Der Gesamtumsatz belief sich auf Fr. 996'943.96. mit einem Jahresverlust von Fr. 544.35. Das Stiftungskapital beträgt per 31. Dezember 2004 Fr. 139'372.58. Die Rückstellungen von Fr. 60'000.-- für das Greina-Buch wurden aufgelöst. Sie betragen für die anderen Projekte noch Fr. 35'000.--. Nach Wertschriftenberichtigungen von minus Fr. 5'096.-- lassen sich für die Wertschriften inkl. flüssige Mittel Fr. 512'424.03 verzeichnen. Dem standen noch Forderungen von Fr. 338'051.-- gegenüber, die grösstenteils bis Mitte Jahr beglichen wurden. Die Rezession und das allgemeine Thema des Sparens motiviert die Leute immer weniger allgemeine Spenden für den Umweltschutz zu tätigen. Die (zweckgebundenen) Einnahmen für Kalender, Landschaftskarten und weitere Publikationen nahmen jedoch um rund Fr. 40'000.-- auf Fr. 779'340.-- zu. Nach wie vor verkaufen sich die Kalender mit den wunderbaren Bildern von Herbert Maeder sehr gut. Unsere Gönner bestellten im Jahr 2004 rund 8300 für 2005. Von Januar bis Mai 2004 wurden noch 965 Landschaftskalender 2004 mit 30% Ermässigung verkauft.

Sehr beliebt waren auch die im Anschluss an das UNO-Jahr des Wassers erstellten Landschaftskarten. Die SGS produzierte Sets mit 8 Karten „Gewässer der Schweiz“ und 10 Karten „Gewässer der Welt“. Insgesamt wurden im Jahr 2004 480 Kartensets „Gewässer der Schweiz“ und 309 „Gewässer der Welt“ verkauft. Dazu wurden rund 20 Energiestudien 1996-2070 verschickt. Der gesamte Versand erfolgte von Waltensburg aus. 2004 erforderte einen grossen Arbeitsaufwand für die erwähnten neuen Projekte. Allen Beteiligten einen ganz grossen Dank für die grosse Unterstützung.

3. Die neue Verwaltungsrechnung

Bekanntlich führte die SGS die Rechnung für das Jahr 2003 gemäss den neuen Richtlinien für nicht-gewinnorientierte Unternehmen und Organisationen ein. Die neue Verwaltungsrechnung erfolgt dieses Jahr zum zweiten Mal projektorientiert. Für 2004 haben wir die Grundlagen von 2003 übernommen. Einige Details wurden angepasst und verbessert.

Auch 2004 wurden zahlreiche Arbeiten und Infrastrukturkosten von der Solar Agentur Schweiz übernommen und auch durch sie finanziert. Die Beiträge der Solar Agentur Schweiz machen rund Fr. 30'000.-- für Drucksachen und Information der Öffentlichkeit aus. Dies hat insbesondere auch mit der grossen Arbeit im Parlament zu tun. Grafiken und entsprechende Schreiben sind notwendig, um die Parlamentarier sachgerecht zu informieren. Bekanntlich sehen unsere Statuten nicht nur den Erhalt der alpinen Fliessgewässer vor, sondern verweisen ausdrücklich auch auf erneuerbare Energien. Damit zeigen wir auf, wie die Fliessgewässer geschützt werden können und die Wirtschaft sowie die Gesellschaft dennoch über genügend Energie verfügen.

4. Geschäftsstelle und Mitarbeiterinnen

Seit 2002 arbeitet Frau Manu Heim, lic.phil. I, als Assistentin in der Geschäftsstelle zusammen mit Frau Yvonne Eberle. Frau Heim arbeitet zu 90% und Frau Eberle arbeitete bisher zu 60%. Berufsbegleitend absolvierte sie eine betriebswirtschaftliche Ausbildung und schloss diese im Herbst 2004 ab. Frau Eberle arbeitet ab 1.1.2005 80%. Frau Heim bewährt sich immer wieder insbesondere als sehr kompetente Fachfrau im Computerbereich. Darauf ist die SGS sehr angewiesen, wenn es um Publikationen und Dokumentationen zuhanden der Parlamentarier/innen geht. Frau Eberle beschäftigt sich mit unseren Mitgliedern und Gönnern und konzentrierte sich auf die Arbeiten in Zusammenhang mit der 3. stark erweiterten Auflage des Greina-Buches. Sie war für die gesamte Koordination und Organisation im Zusammenhang mit der Beschaffung der Grundlagen, der Bilder sowie für die Herstellung des Buches zuständig. Yvonne Eberle beschäftigt sich zudem insbesondere mit der Zusammenstellung der Grundlagen für das Projekt „Alpiner Flussnationalpark“. Frau Yvonne Cadonau-Wallier arbeitet in Waltensburg. Sie organisiert den Versand sämtlicher SGS-Publikationen, Bücher und Kalender. Dazu betreut sie auch die Kreditoren. Ariane Kaufmann ist Studentin der Medizin. In den Semesterferien und soweit es das Studium erlaubt, arbeitet sie bei uns. Sie beschäftigt sich mit der Dokumentation, der Bibliothek und führt die systematische Rechtssammlung nach. Mischa Kissling arbeitet als juristischer Wissenschaftler seit Anfang 2003 zu etwa 30% bei der SGS. Er arbeitet gleichzeitig an seiner Dissertation. Er unterstützt die SGS teilzeitlich in Rechtsfragen und beschäftigte sich 2004 insbesondere mit den Vorarbeiten zum Projekt „Wasserkraftnutzung und Restwasser“. Die Buchhaltung erledigt seit vielen Jahren Frau Giuliana Gienal vom Treuhandbüro Cathomas und Cabernard AG, Ilanz, zu unserer vollsten Zufriedenheit. Im Namen der SGS möchten wir an dieser Stelle allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie weiteren Beauftragten bestens danken.

5. Stiftungsrat

Allen Stiftungsrätinnen und –räten, die sich stets uneigennützig und vorbildlich für die Anliegen der Fliessgewässer und den Erhalt der intakten Bergwelt eingesetzt haben, danken wir herzlich. Das Stiftungsratsverzeichnis finden Sie auf Seite 48.

Für die Schweizerische Greina-Stiftung (SGS)

Hildegard Fässler, Nationalrätin
Präsidentin

Grabs, 15. Juni 2005

E. Stiftungsratsmitglieder

Präsidentin:

Hildegard Fässler, Nationalrätin, Grabs/SG*

Vizepräsident:

Prof. Dr. iur. Michele Luminati, Uni Luzern/Poschiavo*

Regine Aeppli Wartmann, Regierungsrätin, Zürich

Peter Angst, dipl. Arch. ETH, Zürich

Esther Arnet, Kantonsrätin, Dietikon

Prof. Dr. iur. Andreas Auer, Genève

Michèle Berger, e. Ständerätin, Neuchâtel

Peter Bichsel, Schriftsteller, Solothurn

Peter Bodenmann, e. Staatsrat, Brig

Pierino Borella, Raumplaner, Grossrat, Canobbio

Prof. Dr. Martin Boesch, Dozent HSG, St. Gallen

Pascale Bruderer, Nationalrätin, Baden

Dr. iur. Ursula Brunner, Rechtsanwältin, Zürich

Esther Bühler, e. Ständerätin, Schaffhausen

Dr. Martin Bundi, e. Nationalrat, Chur

Dr. Fulvio Caccia, e. Nationalrat, Bellinzona

Gallus Cadonau, Jurist/Verfassungsrat, Zürich

Prof. Dr. Iso Camartin, Schriftsteller, Zürich

Rita Cathomas-Bearth, ENHK, Chur

Sep Cathomas, Nationalrat, Brigels

Maurice Chappaz, Schriftsteller, Le Châble

Christian Caduff, Jurist/dipl. Arch. FH, Fehraltorf

Gion Caminada, e. Gemeindepräsident, Vrin

Dr. Dumeni Columberg, Wirtschaftskonsulent, Disentis/Mustér

Menga Danuser, e. Nationalrätin, Frauenfeld

Dr. Eugen David, Ständerat, St. Gallen

John Dupraz, Nationalrat, Genf

Rolf Engler, e. Nationalrat, Appenzell

Susanne Erdös, e. Gemeinderätin, Zürich

Dr. Christoph Eymann, Regierungsrat, Basel

Jacqueline Fehr, Nationalrätin, Winterthur

Mario Fehr, Nationalrat, Adliswil

Eva Feistmann, Grossrätin, Locarno

Anita Fetz, Ständerätin, Basel

Prof. Pierre Fornallaz, Basel

Reto Gamma, Journalist, Bern

Prof. Dr. Felix Gutzwiller, Nationalrat, Zürich

Pierre Imhasly, Autor, Visp

Francine Jeanprêtre, e. Staatsrätin, Morges

Peter Jossen, e. Nationalrat, Leuk

Prof. Dr. iur. Alfred Kölz †

Dr. oec. Alan Kruck, Zürich

Prof. Dr. Elias Landolt, Zürich

Prof. Dr. Andrea Lanfranchi, FSP, Poschiavo/Meilen*

Dr. oec. Elmar Ledergerber, Stadtpräsident, Zürich

René Longet, e. Nationalrat, Grand-Lancy

Herbert Maeder, e. Nationalrat & e. Präs., Rehetobel*

Flurin Maissen, Kaufmann, Trun

Dr. Luis Maissen, Zahnarzt, Laax

Tarcisi Maissen, Scrinaria, Bauunternehmer, Trun Rico

Manz, dipl. Arch. ETH, Chur

Fernand Mariétan, e. Nationalrat, Monthey

Dr. Dick F. Marty, Ständerat, Giubiasco

Dr. Felix Matter, Rechtsanwalt, Au/ZH

Ursula Mauch, e. Nationalrätin, Oberlunkhofen

Dr. Lucrezia Meier-Schatz, Nationalrätin, St. Peterzell

Hans Moser, Karikaturist, Laax

Dr. iur. Hans-Ulrich Müller, Direktor, Hofstetten

Prof. Dr. Adolf Muschg, Schriftsteller, Männedorf

Dr. iur. Lili Nabholz, e. Nationalrätin, Zürich

Peter Nagler, Kaufmann, Zumikon

Alexi Nay, Liedermacher/Sekundarlehrer, Vella

Dr. med. Martin Pfister, Rapperswil

Paul Rechsteiner, Nationalrat/Präs. SGB, St. Gallen

Prof. Dr. iur. Manfred Reh binder, Zürich

Prof. Dr. René Rhinow, e. Ständerat, Seltisberg

Prof. Dr. Peter Rieder, Präs. Pro Vrin, Greifensee

Dr. Kathy Riklin, Nationalrätin, Zürich

André Sax, e. Grossrat, Obersaxen/SAC-Piz Terri

Dr. Fritz Schiesser, Ständerat, Haslen

Dr. Andreas Schild, Meiringen

Dir. Felix C. Schlatter, Hotel Laudinella, St. Moritz

Dr. Fred W. Schmid, Künsnacht

Odilo Schmid, e. Nationalrat, Brig

Corinne Schmidhauser, Juristin, Bern

Rolf Seiler, e. Nationalrat, Zürich

Silva Semadeni, e. Nationalrätin & Präs. pro natura, Chur

Dr. Ulrich Siegrist, Nationalrat, Lenzburg

Alfred Sigris, e. Grossrat, Luzern

Simonetta Sommaruga, Ständerätin, Spiegel b. Bern

Rudolf H. Strahm, e. Nationalrat, Herrenschandlen

Marc F. Suter, e. Nationalrat, Biel

Bryan C. Thurston, dipl. Arch., Maler, Uerikon

Dr. Peter Tschopp, e. Nationalrat, Genf

Leo Tuor, Schriftsteller, Rabus

Adolf Urweider, Bildhauer, Meiringen

Giacun Valaula, lic. iur., Rueun/Märstetten*

Prof. Dr. phil. Peter von Matt, Dübendorf

Dr. med. Martin Vosseler, Elm

Prof. Dr. Hans Urs Wanner, ETH, Zürich

Prof. Dr. Bernhard Wehrli, Chemiker, Luzern*

Thomas Wepf, Kultur-Ingenieur ETH, St. Gallen

Prof. Dr. iur. Luzius Wildhaber, Präs. Europ. Gerichtshof, Oberwil

Tobias Winzeler, Fürsprecher, lic. phil. nat., Bern

Rosmarie Zapfl-Helbling, Nationalrätin, Dübendorf

Gemeinden: Vrin, Sumvitg und Brigels

* Ausschussmitglieder (Juni 2005)